

Vernehmlassungsbericht zur Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2020
(StG 2019 – Umsetzung SV17)

INHALTSVERZEICHNIS

I Zusammenfassung	4
II Ausführlicher Bericht	7
1 Ausgangslage	7
1.1 Vorbemerkungen	7
1.2 Zielsetzungen und Inhalt der bundesrätlichen Steuervorlage 17	7
1.3 Verknüpfung mit Zusatzfinanzierung AHV durch Bundesparlament	8
1.4 Rahmenbedingungen im Kanton Uri	9
1.4.1 Entwicklung über die letzten Jahre	9
1.4.2 Steuerliche Rahmenbedingungen	10
1.4.3 Finanzielle Rahmenbedingungen	11
2 Inhalt der Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG19 – Umsetzung SV17)	11
2.1 Stossrichtung für die kantonale Umsetzung der SV17	11
2.1.1 Standortpolitische Überlegungen im aktuellen Umfeld	11
2.1.2 Senkung der Gewinnsteuerbelastung als Kernelement	13
2.1.3 Zurückhaltung bei der Umsetzung weiterer Massnahmen	14
2.1.4 Gegenfinanzierungsmassnahmen	14
2.2 Steuerpolitische Massnahmen im Überblick	15
2.2.1 Aufhebung der kantonalen Statusgesellschaften	15
2.2.2 Einführung einer Patentbox	15
2.2.3 Übergang der Statusgesellschaft in die ordentliche Besteuerung	16
2.2.4 Erhöhung der Dividendenbesteuerung	16
2.2.5 Senkung der Gewinnsteuersätze	17
2.2.6 Maximalbeschränkung für steuerliche Ermässigungen	18
2.2.7 Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	18
2.2.8 Erhöhung der Kapitalsteuer	19
2.2.9 Weitere steuerliche Anpassungen im Zuge der SV17	19
2.3 Finanzpolitische Massnahmen der SV17 im Überblick	19
2.3.1 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	19
2.3.2 Angemessene Abgeltung der Städte und Gemeinden	20
2.3.3 Anpassungen beim Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA)	20
2.4 Nachvollzug von Bundesrecht	21
2.4.1 Verzicht auf Besteuerung ausländischer Seeleute auf schweizerischen Hochseeschiffen	21
2.4.2 Energiegesetz	22
2.4.3 Geldspielgesetz	22

3 Personelle und finanzielle Auswirkungen	23
3.1 Personelle Auswirkungen	23
3.2 Finanzielle Auswirkungen	23
3.2.1 Überblick zu den finanziellen Auswirkungen	23
3.2.2 Kanton	24
3.2.3 Einwohnergemeinden	25
3.2.4 Kirchgemeinden	26
III Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	27
IV Antrag	34

30. Oktober 2018

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG *)	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EnG *)	Energiegesetz
EU	Europäische Union
E-DBG *)	Entwurf zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
E-FiLaG *)	Entwurf zum Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
E-StG *)	Entwurf zum Gesetz über die direkten Steuern
E-StHG *)	Entwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FiLaG *)	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
FiLaG-UR	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden in Uri
F&E	Forschung und Entwicklung
G20	Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
LVG *)	Bundesgesetz über wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz)
NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RB	Rechtsbuch
SR	Systematische Rechtssammlung
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri
StHG *)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz)
SV17 *)	Bundesgesetz über die Steuervorlage 17
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USR III *)	Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III

* Bundesgesetze

I Zusammenfassung

Der Regierungsrat will mit der Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2020 (StG 2019) den Wirtschaftsstandort Uri weiter stärken. Das Kernstück bildet die Aufhebung der privilegierten Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Aus standortpolitischen Überlegungen stehen eine Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung auf das international und schweizweit attraktive Niveau von 12,5 Prozent und einfache sowie gute Steuerkonditionen im Vordergrund. Auf die Einführung eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs soll verzichtet und die obligatorisch einzuführende Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 30 Prozent zurückhaltend umgesetzt werden. Die Teilbesteuerung der Dividenden soll im Gegenzug auf mindestens 70 Prozent erhöht werden. Diese Vorlage beinhaltet zusätzlich den Nachvollzug von übrigem Bundesrecht. Die geplante Umsetzung der steuerpolitischen Massnahmen lassen sich ohne allgemeine steuerliche Mehrbelastung für natürliche Personen finanzieren.

Die Schweiz muss die kritisierten Steuerprivilegien für die kantonalen Statusgesellschaften auf den 1. Januar 2020 abschaffen, weil sie nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und den eingegangenen politischen Verpflichtungen stehen. Steuerstandortpolitisch steht die Ausstrahlung der Schweiz als international erstrangiger Unternehmensstandort auf dem Spiel, so dass zur Wahrung der internationalen Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit jetzt wichtige Weichen gestellt werden müssen. Das eidgenössische Parlament beriet während der Sommer- und Herbstsession über die fachlich komplexe Steuervorlage 17 (SV17) und verknüpfte diese mit der AHV-Finanzierung. Am 28. September 2018 verabschiedete es das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Folglich sehen sich die Kantone verpflichtet, ihre Gesetzgebung im Unternehmenssteuerrecht an das Bundesgesetz anzupassen, um die kritisierten Steuerprivilegien im kantonalen Gesetz aufzuheben. Die eidgenössische Steuerreform enthält verbindliche als auch fakultative steuerpolitische Instrumente. Den Kantonen soll damit der erforderliche Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, die Vorlage nach kantonsindividuellen Gegebenheiten bedürfnisgerecht umzusetzen. Die Umsetzungsvorhaben der Kantone sind in die bundesrätliche Botschaft zur SV17 eingeflossen, damit grösstmögliche Transparenz über die Auswirkungen dieser Reform bestehen.

Fokussierung auf attraktiven Gewinnsteuersatz

Der Regierungsrat liess sich bei seinen strategischen Überlegungen zur kantonalen Umsetzung der SV17 massgeblich von den «Legislaturzielen 2016 bis 2020+» leiten, die einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort und einfache sowie gute Steuerkonditionen propagieren. Im Vordergrund steht eine allgemeine Gewinnsteuersenkung, um einerseits das Steueraufkommen der heute privilegiert besteuerten Unternehmen einschliesslich deren hochqualifizierten Arbeitsplätze im Kanton zu halten und um andererseits sich im internationalen und schweizweiten Standortwettbewerb behaupten zu können. Dieses Ziel lässt sich durch eine Senkung des gesamten Gewinnsteuersatzes auf Kantons- und Gemeindeebene von derzeit 9,4 Prozent auf 6,0 Prozent erreichen. Mit dieser Massnahme lässt sich die effektive Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen (Bund, Kanton und Gemeinden) auf das wettbewerbsfähige Niveau von 12,5 Prozent senken.

Gegenfinanzierungsmassnahmen

Im Sinne der Ausgewogenheit soll die Teilbesteuerung der Dividenden auf 70 Prozent erhöht werden, damit auch die an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Personen einen angemessenen Beitrag für die Umsetzung dieser Steuerreform leisten. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent ist

als Kompensation zur Gewinnsteuersenkung zu sehen. Einen wesentlichen Gegenfinanzierungsbeitrag erbringen auch die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen. Diese müssen nach der Aufhebung der kantonalen Statusprivilegien mit höheren Steuerzahlungen rechnen. Zusätzlich soll für juristische Personen neu eine Minimalsteuer von 500 Franken eingeführt werden, soweit deren ordentliche Besteuerung auf kantonaler Ebene nicht mindestens 500 Franken beträgt. Von der Minimalsteuer ausgenommen sollen Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie Vereine und Stiftungen sein. Schliesslich soll den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kapitalsteuersatz zwischen 0,01 Promille und neu höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 ‰) festlegen zu können, um drohende Steuermindererträge gegebenenfalls durch eine höhere Kapitalsteuer auszugleichen. Diese Möglichkeit bietet sich vor allem Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen an.

Zurückhaltende Umsetzung weiterer Massnahmen

Weitere steuerpolitische Massnahmen sollen gestützt auf die «Legislaturziele 2016 bis 2020+» sehr zurückhaltend umgesetzt werden, um hohe Administrationsaufwendungen für die Unternehmen und die Veranlagungsbehörden zu vermeiden. Die obligatorisch einzuführende Patentbox soll mit einer Entlastung von höchstens 30 Prozent eher unattraktiv ausgestaltet, die Entlastungsbegrenzung auf höchstens 50 Prozent festgelegt und auf die Einführung eines zusätzlichen F&E-Abzugs soll gänzlich verzichtet werden. Der F&E-Abzug fliesst nicht in die Bemessungsgrundlage beim NFA ein. Für den Kanton Uri als NFA-Empfänger-Kanton wäre dieser Abzug mit überdurchschnittlichen Steuerausfällen verbunden. Die vorgeschlagene schlanke Umsetzung der Vorlage wirkt der Gefahr unerwünschter Mitnahmeeffekte entgegen und gewährleistet einfache sowie gute Steuerkonditionen. Ergänzend sollen die aufgedeckten stillen Reserven für die heute privilegiert besteuerten Unternehmen beim Wechsel in die ordentliche Besteuerung befristet auf fünf Jahre mit einem Sondersatz von 1 Prozent besteuert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich mit der Umsetzung der StG 2019 aufgrund einer statischen Betrachtung sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen. Erstere resultieren aus dem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer und den erwähnten Gegenfinanzierungsmassnahmen wie der Erhöhung der Dividendenbesteuerung, der Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und dem zusätzlichen Steuersubstrat aufgrund der Aufhebung von Statusprivilegien. Mindereinnahmen resultieren nur aus der Gewinnsteuersenkung. Da sich der Kanton aufgrund der kontinuierlich gestiegenen Finanzkraft mit sinkenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA konfrontiert sieht, werden deren Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen anteilmässig berücksichtigt, obwohl die Umsetzung der StG 2019 keine direkte Folge auf den NFA hat. Im Lichte dieser Betrachtung führt die StG 2019 für den Kanton während der Übergangsjahre jährlich zu Mehrerträgen von rund 303 000 Franken und ab der Steuerperiode 2025 von rund 622 000 Franken.

Die Einwohnergemeinden sind von der Umsetzung der StG 2019 unterschiedlich stark betroffen. Sie partizipieren aufgrund der hälftigen Aufteilung des Steuersubstrats im gleichen Ausmass wie der Kanton an den Mehr- und Mindereinnahmen. Der Steuerausfall beläuft sich während der fünfjährigen Übergangsperiode auf jährlich rund 252 000 Franken und bewegt sich angesichts der finanziell guten Verfassung der Einwohnergemeinden in einem vertretbaren Rahmen. Nach Ablauf der Übergangsfrist

ab der Steuerperiode 2025 liefern die heute privilegiert besteuerten Unternehmen dem Fiskus zusätzliche Steuererträge ab. Mittelfristig führt die StG 2019 auch für die Einwohnergemeinden zu jährlichen Mehrerträgen von rund 67 000 Franken.

Die Kirchgemeinden partizipieren seit 2011 mit einem überproportionalen Anteil am Gewinnsteuersubstrat juristischer Personen (10,6 %) im Vergleich zum Anteil am Einkommenssteuersubstrat natürlicher Personen (6,6 %). Der überproportionale Anteil am Steuersubstrat juristischer Personen lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Dieses Missverhältnis soll im Zuge der StG 2019 korrigiert und der Aufteilungsschüssel des Gewinnsteuersubstrats demjenigen des Einkommenssubstrats angepasst werden. Vor diesem Hintergrund halten sich für die Kirchgemeinden die damit verbundenen jährlichen Steuerausfälle mit rund 597 000 Franken während der fünfjährigen Übergangsperiode in einem vertretbaren Rahmen. Ab der Steuerperiode 2025 betragen die Steuerausfälle jährlich rund 546 000 Franken.

II Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Vorbemerkungen

In den vergangenen Jahren spielten die Steuerprivilegien für Holding- und andere Spezialgesellschaften für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine wichtige Rolle. Diese Steuerregimes sind in den letzten Jahren international vermehrt unter Druck geraten. Im internationalen Steuerwettbewerb wird zunehmend mit härteren Bandagen um Standortvorteile und das Steuersubstrat gerungen. Grössere Staaten spielen dabei ihre machtpolitische Stärke gezielt aus, indem sie die Regeln zu ihren Gunsten beeinflussen. Die Schweiz sieht sich auf Druck der EU, G20 und OECD gezwungen, die Steuerprivilegien für Holding- und andere Spezialgesellschaften definitiv aufzugeben, weil diese nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und den eingegangenen politischen Verpflichtungen stehen.

Der Bundesrat nahm mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) einen ersten Anlauf, um das schweizerische Unternehmenssteuerrecht den internationalen Standards anzupassen. Das Schweizer Stimmvolk lehnte am 12. Februar 2017 die USR III in einer Referendumsabstimmung ab. Damit bleiben die international nicht mehr akzeptierten Statusgesellschaften und der internationale Druck weiterhin bestehen. Die Ablehnung der USR III führt vor allem für grenzüberschreitende Unternehmen zu Planungs- und Rechtsunsicherheiten, weil einige Länder unilateral oder koordiniert Massnahmen gegen die Schweiz ergreifen könnten. Zudem haben in jüngerer Vergangenheit wichtige Länder weitreichende Reformen bei der Gewinnsteuer angekündigt. Somit sieht sich die Schweiz mit einem noch härter werdenden internationalen Steuerwettbewerb konfrontiert. Der Handlungsbedarf hat sich durch den internationalen Trend zur Senkung der Unternehmenssteuern – unter anderem in den USA und in verschiedenen europäischen Staaten – zusätzlich verstärkt.

1.2 Zielsetzungen und Inhalt der bundesrätlichen Steuervorlage 17

Der Bundesrat unterbreitete am 21. März 2018 den eidgenössischen Räten die Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) und präsentiert damit einen neuen Vorschlag für einen Umbau des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts. Der erlittene Reputationsschaden soll durch ein international akzeptiertes Unternehmenssteuerrecht wiederhergestellt werden. Ausgangspunkt der SV17 bildet die Ablösung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für die kantonalen Steuerregimes. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, sollen neue steuerliche Sonderregelungen wie die Patentbox oder der Forschungs- und Entwicklungs-Abzug (F&E-Abzug) eingeführt werden, deren Fokus sich auf die Innovationsförderung richtet. Flankierend erhalten die Kantone durch die Erhöhung der Anteile an der direkten Bundessteuer den erforderlichen finanzpolitischen Handlungsspielraum, um ihre Gewinnsteuerbelastung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken. Zusätzlich wird die Berechnung des Ressourcenpotenzials den neuen steuerpolitischen Gegebenheiten angepasst, indem die Gewinne juristischer Personen künftig mit einem tieferen Gewicht als das Einkommen natürlicher Personen berücksichtigt werden. Im Sinne der Ausgewogenheit müssen auch Personen, die an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung einen angemessenen Beitrag für die Umsetzung dieser Reform leisten. Aus Sicht des Bundesrats stellte die am 21. März 2018 präsentierte Botschaft zur SV17 ein ausgewogenes Gesamtpaket dar, das den Kantonen aufgrund der verschiedenen obligatorischen und fakultativen

steuerpolitischen Instrumenten den erforderlichen Gestaltungsspielraum gibt, die Vorlage individuell und bedürfnisgerecht umzusetzen.

1.3 Verknüpfung mit Zusatzfinanzierung AHV durch Bundesparlament

Das Bundesparlament hat während der Sommer- und Herbstsession die SV17 im Eiltempo beraten. Bereits am 7. Juni 2018 verknüpfte der Ständerat die fachlich anspruchsvolle SV17 mit der Zusatzfinanzierung des AHV-Ausgleichsfonds¹. Im Gegenzug verzichtete er auf die vom Bundesrat vorgeschlagene «Erhöhung der Familienzulagen um 30 Franken», weil davon nur ein kleiner Teil der Bevölkerung profitiert hätte. Mit dem AHV-Steuer-Deal werden im Sinne eines politischen Kompromisses die aus der SV17 resultierenden Mindereinnahmen von rund 2 Milliarden Franken durch höhere Beiträge zu Gunsten des AHV-Ausgleichsfonds im Umfang von rund 2 Milliarden Franken gegenfinanziert. Mit anderen Worten fließt für jeden Franken, der der öffentlichen Hand wegen der Steuervorlage entgeht, ein Franken in die AHV.

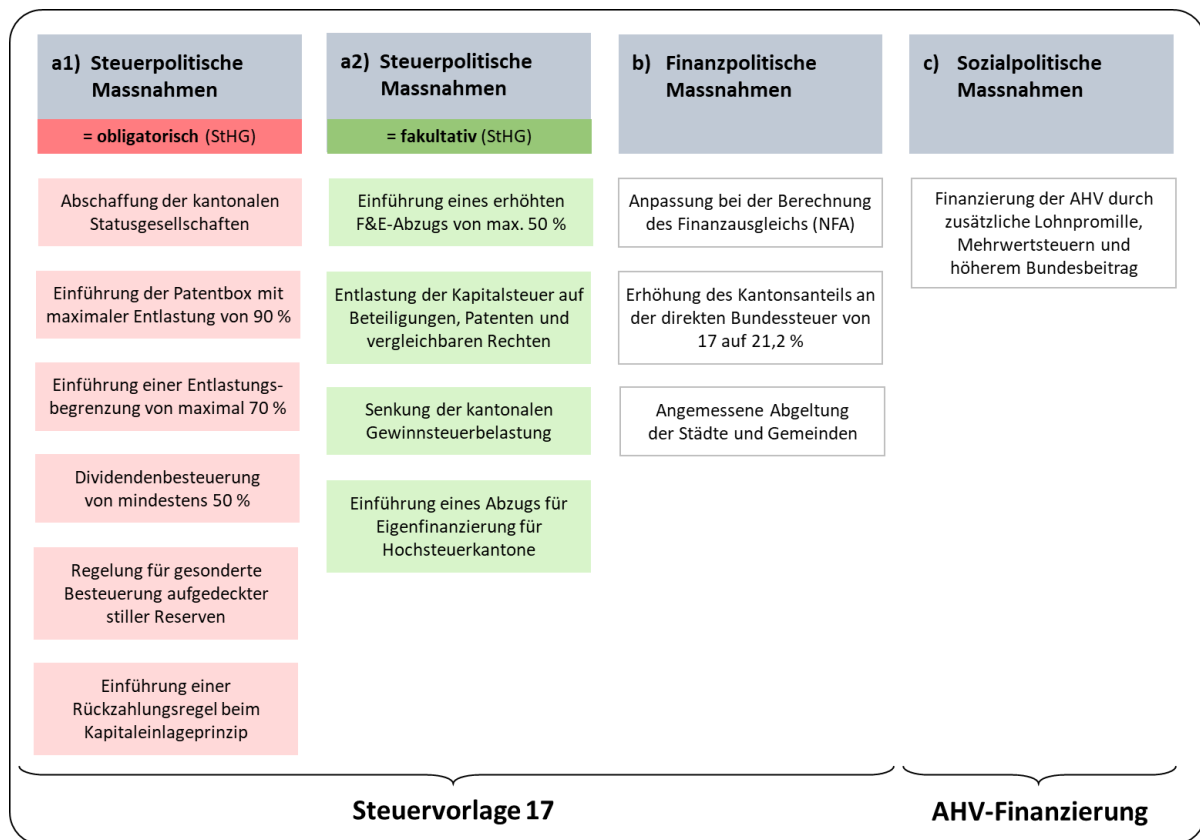
Entgegen dem bundesrätlichen Vorschlag soll die Dividendenbesteuerung auf Stufe der Kantone nicht zwingend 70 Prozent, sondern nur mindestens 50 Prozent betragen. Damit sind die Kantone frei, die Entlastung der Dividenden auf 50 Prozent oder tiefer festzusetzen. Das Gegenstück dieser Lockerung bildet die beim Kapitaleinlageprinzip. Die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven (KER) ist nach geltendem Recht steuerfrei. Neu sollen die Unternehmen steuerfrei auszahlbare KER nur im gleichen Verhältnis wie steuerbare Dividenden ausschütten können. Der Gesetzgeber räumt ausserdem den «Hochsteuernkantone» neu die Möglichkeit ein, freiwillig einen Abzug für die Eigenfinanzierung einzuführen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt ein Hochsteuernkanton vor, wenn das kumulierte Steuer-mass von Kanton und Gemeinde über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt. Diese Voraussetzung erfüllt voraussichtlich nur der Kanton Zürich gestützt auf die in der Botschaft zur SV17 publizierten Umsetzungspläne² der Kantone.

Die zentralen Massnahmen zu den vom Bundesparlament verabschiedeten Bundesgesetzen über die Steuervorlage 17 und zur AHV-Finanzierung (STAF) lassen sich wie folgt gliedern:

¹ Nachdem das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz zur Steuervorlage 17 und dem Bundesgesetz zur AHV-Finanzierung verknüpft hat, heisst die Vorlage neu «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)». Nachfolgend wird weiterhin die Abkürzung SV17 für die Steuerreform verwendet, da für die kantonale Umsetzung nur die Bestimmungen der SV17 relevant sind. Die AHV-Finanzierung bildet nicht Gegenstand dieser Vorlage.

² Umsetzungspläne der Kantone gemäss Tabelle 21 der Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) vom 21. März 2018.

Abbildung 1: Überblick zu den Massnahmen der STAF



Die Kantone sind verpflichtet, ihre Umsetzungsprojekte parallel zur SV17 voranzutreiben. Deshalb eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG 2019 - Umsetzung SV17) erst nach der Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament, damit die neuen Bestimmungen spätestens auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden können.

1.4 Rahmenbedingungen im Kanton Uri

1.4.1 Entwicklung über die letzten Jahre

Vor rund 11 Jahren galt der Kanton Uri als die Steuerhölle der Schweiz schlechthin. Am 29. Juni 2007 publizierte die Tageszeitung «Blick» gestützt auf den veröffentlichten Steuerbelastungsindex der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einen Artikel mit dem Titel «Neue Steuerhölle: Kanton Uri» oder die Gratiszeitung 20 Minuten «Steuerparadies Zug, Steuerhölle Uri». Das negative Image als Hochsteuernkanton hemmte die wirtschaftliche Entwicklung und begünstigte zunehmend die Abwanderung von einkommensstarken und vermögenden Steuerzahlern sowie den Wegzug von Unternehmen. Dies wirkte sich negativ auf den kantonalen Finanzhaushalt und die Finanzkraft des Kantons aus. Die Entwicklung verschärfte sich angesichts der offensiven Steuerpolitik anderer Kantone zusehends. Uri stand und steht weiterhin im direkten Wettbewerb zu anderen steuergünstigen Standorten der Zentralschweiz. Der Regierungsrat sah sich aufgrund dieser Entwicklung zum Handeln gezwungen. Ohne entsprechende Gegenmassnahmen hätte die Gefahr bestanden, weitere Arbeitsplätze durch den Wegzug von Firmen zu gefährden und den Wegzug von Pendlerinnen und Pendlern zu riskieren. Niedrige Steuern sind aber für sich alleine betrachtet noch kein Garant, um eine Trendumkehr einzuleiten. Bei

der Wohnortwahl muss nebst einer attraktiven Steuerbelastung ein Gesamtpaket von weichen Faktoren stimmig sein, wie die Erhältlichkeit von Wohnraum, das Angebot an verfügbaren Arbeitsplätzen oder die Angebote im Bereich Bildung, Infrastruktur, Sicherheitslage, verkehrsmässige Erschliessung oder landschaftliche Lage. Für die Standortwahl von Unternehmen bildet die Gewinnsteuerbelastung ein zentrales Element und zusätzlich weitere weiche Faktoren wie Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, Kosten für Gewerbeimmobilien oder bezahlbares Gewerbeland.

Vor diesem Hintergrund initiierte der Regierungsrat im 2006 eine neue Steuerstrategie mit dem Ziel, sowohl die Steuerbelastung für gutverdienende und vermögende Personen als auch für Unternehmen merklich zu senken. Eine vergleichsweise tiefe Steuerbelastung stellt für einen peripher gelegenen Kanton eines der wenigen Instrumente dar, um seine beeinflussbaren Rahmenbedingungen überhaupt zu verbessern. Der höhere Anteil an zweckfreien Mitteln aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und aus ausserordentlichen Erträgen von Goldverkäufen der Schweizerischen Nationalbank verschafften dem Kanton den hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielraum. Mit dieser Vorwärtsstrategie ist es Uri gelungen, einerseits die Abwanderung von mobilen Steuerzahlerinnen und -zahlern zu stoppen und andererseits auch finanzkräftige Personen anzusiedeln. Gleichzeitig konnte der Kanton zu den steuerlich sehr attraktiven Kantonen der Zentralschweiz wie Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden aufschliessen. Nach einer Studie der Credit Suisse³ erreicht der Kanton seit 2011 schweizweit die höchste finanzielle Wohnattraktivität, weil sich das frei verfügbare Einkommen mitunter wegen der Senkung der Steuerbelastung markant erhöhte. Die Steuererträge entwickelten sich durch die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie einkommensstarker und vermögender Personen in den letzten Jahren sehr erfreulich und Uri konnte folglich an Finanzkraft zulegen. Dies schlägt sich mittlerweile auch in einem höheren NFA-Ressourcenindex nieder.

1.4.2 Steuerliche Rahmenbedingungen

Für Unternehmen konnte der maximale Gewinnsteuersatz auf kantonaler und kommunaler Ebene während den letzten Jahren mit der Umsetzung der Steuerstrategie von 22 auf 9,4 Prozent gesenkt werden. Der Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer beträgt seit Jahren unverändert 8,5 Prozent. Aktuell beträgt der gesetzliche Gewinnsteuersatz einschliesslich der direkten Bundessteuer 17,9 Prozent (nach Steuern). Im schweizerischen Steuerrecht gilt die Besonderheit, dass der Steueraufwand juristischer Personen bei der Gewinnsteuer vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden kann. Dieser Besonderheit ist beim internationalen Vergleich von Gewinnsteuersätzen entsprechende Beachtung zu schenken. In dieser Steuervorlage wird mit der effektiven Steuerbelastung argumentiert, weil diese vor allem im internationalen Kontext aussagekräftiger ist als ein Vergleich der gesetzlichen Gewinnsteuersätze. Nach dieser Methodik belegt der Kantonshauptort Altdorf im interkantonalen Steuerranking den 7. Rang mit einer effektiven Steuerbelastung von 14,9 Prozent (vor Steuern)⁴ und erreicht damit beinahe das Niveau der wichtigsten Mitbewerber.

Gleichzeitig wurde die Kapitalsteuerbelastung ausgehend von 4,25 Promille markant gesenkt, indem der Kanton zu Gunsten der Einwohnergemeinden vollständig auf die Erhebung einer Kapitalsteuer verzichtete. Den Einwohnergemeinden wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Kapitalsteuersatz zwischen 0,01 und 2,4 Promille festzusetzen. Im Urner Talboden senkten sie allesamt den Steuersatz auf

³ Verfügbares Einkommen 2016; Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten?; Credit Suisse: <http://publications.credit-suisse.com/tasks/render/file/index.cfm?fileid=12FA5B07-B9A7-A651-432BDD8F974021E9>

⁴ Die effektive Steuerbelastung berechnet sich für Altdorf wie folgt: $17,5\% / 117,5\% = 14,9\%$.

0,01 Promille, während dem Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen weiterhin eine Kapitalsteuer von 2,4 Promille erheben. Schliesslich profitieren seither auch die an den Firmen beteiligten Personen von einer sehr tiefen Steuerbelastung auf den ausgeschütteten Gewinnen, weil Uri mit der Teilbesteuerung der Dividenden (40 % Teilbesteuerung) die wirtschaftliche Doppelbesteuerung vollständig beseitigte.

1.4.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Seit der Umsetzung der Steuerstrategie hat der Kanton deutlich an Finanzkraft zugelegt. Dies zeigt sich im kontinuierlichen Anstieg des Ressourcenindex, der sich seit dem Tiefststand im 2011 von 57,2 Prozent im Referenzjahr 2019 auf 71,1 Prozent erhöhte. Damit konnte Uri die Schlusslaterne als ressourcenschwächster Kanton abtreten. In den letzten Jahren entwickelte sich die Finanzlage auf Kantons- und Gemeindeebene sehr erfreulich. Vielen Gemeinden ist es trotz Neuinvestitionen gelungen, ihre Steuerfüsse zu senken. Sie stehen seit der Umsetzung der Steuerstrategie insgesamt finanziell sehr gut da, wie die aktuellsten Zahlen der Finanzkontrolle⁵ bestätigen. Im Gegensatz zu den Gemeinden profitiert der Kanton nicht im gleichen Ausmass von zusätzlichen Steuereinnahmen. Kehrseite der Medaille ist nämlich der progressive Rückgang der NFA-Ausgleichszahlungen, deren Ausfall ausschliesslich der Kanton trägt. Ressourcenschwache Kantone werden mit einer Kürzung der Ausgleichszahlungen «bestraft», soweit sie ihre Situation durch eine attraktive Steuerpolitik verbessern und es ihnen gelingt, den Ressourcenindex zu erhöhen. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Fehlbeträge bei den Kantonsfinanzen und den sehr guten Kennzahlen der Gemeinden, beurteilt der Regierungsrat die hälftige Aufteilung des Gesamtsteuersubstrats im Lichte des ansteigenden Ressourcenpotenzials als kritisch. Der finanzielle Spielraum des Kantons bewegt sich in Anbetracht dieser Ausgangslage in einem engen Rahmen. Deshalb setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, die StG 2019 (Umsetzung SV17) mit Blick auf die Kantonsfinanzen durch gezielte Gegenfinanzierungsmassnahmen möglichst haushaltsneutral umzusetzen. Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind verhältnismässig moderat, da die Erträge juristischer Personen nur rund 10 Prozent der gesamten Steuereinnahmen ausmachen.

2 Inhalt der Teilrevision des Steuergesetzes 2019 (StG19 – Umsetzung SV17)

2.1 Stossrichtung für die kantonale Umsetzung der SV17

2.1.1 Standortpolitische Überlegungen im aktuellen Umfeld

Als ländlich und gebirgig geprägter Kanton verfügt Uri im Standortwettbewerb nicht über dieselben natürlichen Standortvorteile wie Agglomerationsgebiete. Es bestehen angesichts unveränderbarer Rahmenbedingungen nur wenige Möglichkeiten, sich entsprechende Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Umso bedeutsamer sind die beeinflussbaren Standortfaktoren wie beispielsweise die steuerlichen Rahmenbedingungen attraktiv auszugestalten. Der Kanton muss besondere Anstrengungen unternehmen, damit er als attraktiver Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum wahrgenommen wird. Uri stellt sich diesen Herausforderungen, indem beispielsweise die Spitalinfrastruktur durch den Um- und Neubau des Kantonsspitals modernisiert, die Verkehrsanbindungen zu den Wirtschaftszentren durch den Kan-

⁵ Kennzahlen 2017 der Urner Gemeinden (siehe Link zur Gemeindefinanzstatistik der Finanzkontrolle): <https://www.ur.ch/doc/123997>

tionsbahnhof verbessert und der Autobahn A2-Halbanschluss die Industrie- und Gewerbeareale «Werkmatt» und «Schächenwald» direkt erschlossen wird. In den letzten Jahren realisierten private Investoren insbesondere im unteren Reusstal viel neuen Wohnraum, der ein Bevölkerungswachstum voraussetzt. Vor diesem Hintergrund ist es für den Kanton Uri auch künftig von grosser Bedeutung, dass auch die steuerlichen Rahmenbedingungen wie die Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung sowie die Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung im Einklang mit dieser Entwicklung stehen. Der Kanton ist auf die Ansiedlung von neuen Firmen angewiesen, damit hier neue Arbeitsplätze entstehen und annähernd mit dem neu realisierten Wohnraum Schritt halten kann.

Die UBS publizierte Ende August den kantonalen Wettbewerbsindikator (KWI)⁶, wonach Uri schweizweit auf dem viertletzten Platz rangiert (siehe Beilage 1). Obwohl sich in den letzten Jahren die relative Differenz der Gebirgskantone (UR, GL, GR, TI und VS) zu den Spitzenreitern verbessert hat, besteht für Uri weiterhin Handlungsbedarf, sich als geeigneter Firmenstandort zu positionieren. Der Kanton besitzt aufgrund der Verfügbarkeit von zusammenhängenden Industrie- und Gewerbearealen an sehr guter und zentraler Lage über einen wesentlichen Trumpf im Standortwettbewerb. Diesen gilt es nun aktiv zu vermarkten zumal in jüngster Zeit einige Projekte realisiert oder neue angestossen wurden, die zum einen die Erreichbarkeit Uris durch kürzere Reisezeiten zu den regionalen Wirtschaftszentren verbessern und zum anderen das Einzugsgebiet vergrössern. Entscheidend für das Erreichen einer höheren Wettbewerbsfähigkeit sind die gegenseitigen Wechselwirkungen zwischen den Standortfaktoren und deren wirkungsvolles Zusammenspiel. Uri ist umgeben von Tiefsteuernkantonen (NW, LU, SZ und ZG) und etwas weiter weg von den regionalen Wirtschaftszentren. Deshalb spielt bei der Neuansiedlung von Unternehmen oftmals die Steuerbelastung neben anderen Kostenfaktoren das entscheidende Kriterium wie die Erfahrungen der Abteilung Wirtschaft und Tourismus (Volkswirtschaftsdirection) oder des Amtes für Steuern (Finanzdirection) bestätigen. Im Fokus steht die Neuansiedlung von Unternehmen, weil der volkswirtschaftliche Nutzen⁷ insbesondere punkto Generierung zusätzlicher Steuererträge und den indirekten Steuereffekten auf das lokale Gewerbe sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht zu unterschätzen sind. Mit einer diversifizierteren Wirtschaftsstruktur erhöht sich mittel- bis langfristig das Wachstumspotenzial der Urner Volkswirtschaft.

Die Abschaffung der kantonalen Steuerregimes betrifft vor allem die aktuell steuerlich privilegiert besteuerten Statusgesellschaften. Die direkt betroffenen Unternehmen mit Sitz in Uri würden sich ohne entsprechende Gegenmassnahmen schlagartig mit einem Anstieg der effektiven Gewinnsteuerbelastung von derzeit durchschnittlich rund 8,6 Prozent⁸ auf 14,9 Prozent konfrontiert sehen. Ausserdem muss der Kanton mit einer Abwanderung dieser hoch mobilen Unternehmen einschliesslich der damit zusammenhängenden hochqualifizierten Arbeitsplätze rechnen, soweit bei der Gewinnsteuerbelastung keine Korrektur vorgenommen wird. Ein ähnliches Szenario zeigt sich auch in anderen Kantonen. Die schweizerische Steuerlandschaft wird sich mit der Umsetzung der SV17 massgeblich verändern. In der Tendenz wird die durchschnittlich effektive Gewinnsteuerbelastung erneut stark sinken und dürfte sich in der Zentralschweiz innerhalb der Bandbreite von 12 bis 12,5 Prozent einpendeln. Die Kantone sind verpflichtet, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben bis spätestens 1. Januar 2020 umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Regierungsrat gezwungen, das Gesetz über die direkten Steuern

⁶ Kantonaler Wettbewerbsindikator 2018; Herausgeber UBS Switzerland AG, 27. August 2018.

⁷ Vgl. Bericht vom 12. Dezember 2014 von EY: Ansiedlungserfolg der Greater Zurich Area AG (GZA) im Zeitraum 2009 – 2013

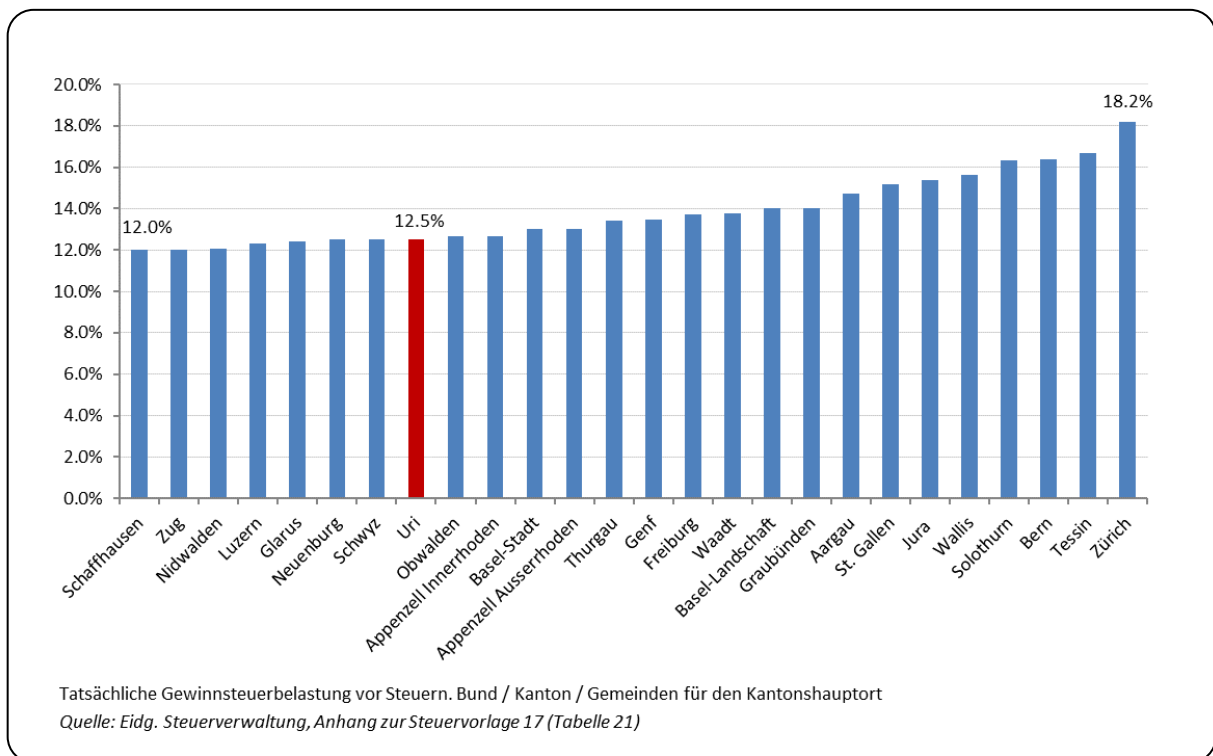
⁸ Die effektive Steuerbelastung für eine Statusgesellschaft einschliesslich der direkten Bundessteuer beträgt im Kanton Uri zwischen 7,8 Prozent (Holding- und Domizilgesellschaften) und bis zu 9,4 Prozent für gemischte Gesellschaften.

im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) erneut einer Teilrevision zu unterziehen und die aktuelle Steuerbelastung mit Blick auf die Nachbarkantone anzupassen.

2.1.2 Senkung der Gewinnsteuerbelastung als Kernelement

Der Regierungsrat liess sich bei seinen strategischen Überlegungen zur kantonalen Umsetzung der SV17 massgeblich von den «Legislaturzilen 2016 bis 2020+» leiten. Danach stehen ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort und einfache sowie gute Steuerkonditionen im Vordergrund. Nach Möglichkeit soll mit einer Gewinnsteuersenkung das Steueraufkommen der heute privilegiert besteuerten Unternehmen und deren hochqualifizierten Arbeitsplätze im Kanton gehalten werden. Deshalb richtet der Regierungsrat seinen Fokus auf eine allgemeine Gewinnsteuersenkung indem der Gewinnsteuersatz auf Kantons- und Gemeindeebene von derzeit 9,4 Prozent auf 6,0 Prozent gesenkt werden soll (Art. 87 Abs. 1 E-StG). Dadurch lässt sich die effektive Gewinnsteuerbelastung von derzeit 14,9 Prozent auf das Niveau von 12,5 Prozent senken.

Abbildung 2: Geplante kantonale Gewinnsteuersätze nach Umsetzung der SV17



Aus standortpolitischen Überlegungen stellt die Senkung der Gewinnsteuerbelastung für den Kanton und die Urner Gemeinden eine zukunftsweisende Investition dar und bildet auch das Kernelement der vorliegenden Gesetzesrevision. Nach der erwähnten UBS-Studie zum kantonalen Wettbewerbsindikator ist das Kostenumfeld eine wichtige Entscheidungsgrösse bei der Standortwahl von Unternehmen. Massgeblich ist die Höhe der ortsgebundenen Kosten. Diese sogenannten Standortkosten sind sowohl für die Neuansiedlung von Firmen als auch für den Verbleib bestehender Unternehmen eine wichtige Entscheidungsgrösse insbesondere für die heute privilegiert besteuerten Unternehmen. Neben den Gewinn- und Kapitalsteuersätzen für juristische Personen berücksichtigen die Unternehmen für ihre Standortentscheide auch die Steuersätze für natürliche Personen mit hohem Einkommen. Der Kanton

hat mit kompetitiven steuerlichen Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass sowohl die Abwanderung bestehender Unternehmen verhindert als auch die dringend notwendige Ansiedlung neuer Firmen begünstigt wird. Ohne Gewinnsteuersenkung würde der Kanton Uri im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich auf den 19. Rang und somit ins letzte Drittel zurückfallen (siehe Beilage 2).

2.1.3 Zurückhaltung bei der Umsetzung weiterer Massnahmen

Der Regierungsrat will die weiteren steuerpolitischen Massnahmen der SV17 aufgrund derer rechtlichen Komplexität sowie zur Vermeidung von hohen Administrationsaufwendungen für die Veranlagungsbehörden und unter Berücksichtigung der kantonalen Unternehmensstruktur nur sehr zurückhaltend umsetzen. In diesem Sinne soll die obligatorisch einzuführende Patentbox mit einer Entlastung von höchstens 30 Prozent eher unattraktiv ausgestaltet, die Entlastungsbegrenzung auf höchstens 50 Prozent festgelegt und auf die Einführung eines zusätzlichen F&E-Abzugs bewusst verzichtet werden. Die vorgeschlagene schlanke Umsetzung der Vorlage wirkt der Gefahr unerwünschter Mitnahmeeffekte entgegen und gewährleistet in Einklang mit dem Strategie- und Regierungsprogramm einfache sowie gute Steuerkonditionen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich Uri mit einer effektiven Gesamtsteuerbelastung von 12,5 Prozent auch ohne grosszügig ausgestaltete Patentbox und ohne zusätzlichen F&E-Abzug im Standortwettbewerb behaupten kann.

2.1.4 Gegenfinanzierungsmassnahmen

Im Sinne einer Gegenfinanzierungsmassnahme soll die Dividendenbesteuerung unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze und im Einklang mit dem Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) auf mindestens 70 Prozent festgelegt werden. In Kombination mit der Senkung der Gewinnsteuer vermeidet der Regierungsrat eine Überkompensation⁹ der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und stellt gleichzeitig die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung¹⁰ sicher. Zusätzlich will er mit Blick auf den NFA eine kantonal zu tiefe Dividendenbesteuerung vermeiden, weil die bundesrechtliche Bemessungsbasis in das Ressourcenpotenzial einfließt. Eine kantonal zu tiefe steuerliche Ausschöpfung der Dividenden wäre für den Kanton ein Negativgeschäft, weil eine tiefere kantonale Bemessungsgrundlage im NFA nicht berücksichtigt wird und damit tiefere NFA-Zahlungen zur Folge hätte.

Für juristische Personen soll neu eine Minimalsteuer von 500 Franken eingeführt werden, soweit deren ordentliche Besteuerung auf kantonaler Ebene nicht mindestens 500 Franken beträgt. Von der Minimalsteuer ausgenommen sollen Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie Vereine und Stiftungen sein (Art. 96a E-StG). Den Einwohnergemeinden soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kapitalsteuersatz zwischen 0,01 Promille und neu höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 ‰) festlegen zu können, um drohende Steuer mindererträge gegebenenfalls durch eine höhere Kapitalsteuer auszugleichen. Diese Möglichkeit bietet sich vor allem Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen an.

⁹ Eine Überkompensation würde den Anreiz schaffen, dass die an einer Kapitalgesellschaft massgeblich beteiligte Person sich vermehrt Dividenden statt Löhne ausbezahlt. Im Steuerrecht gilt es, solche Fehlanreize zu vermeiden.

¹⁰ Das Steuerrecht darf eine bestimmte Rechtsform gegenüber anderen Rechtsformen nicht benachteiligen (vgl. Beilage 3).

Zusätzlich leisten die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen infolge der Abschaffung der Statusregeln einen nicht unbeachtlichen Beitrag, soweit es Uri gelingt, diese Firmen mit ihren Arbeitsplätzen im Kanton zu halten.

2.2 Steuerpolitische Massnahmen im Überblick

2.2.1 Aufhebung der kantonalen Statusgesellschaften

Die Aufhebung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 bis 4 StHG ist unbestritten, weil sie nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards stehen. Folglich sind die kantonalen Bestimmungen nach Artikel 89 StG (2. Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft), Artikel 90 StG (3. Holdinggesellschaften) und Artikel 91 StG (4. Domizilgesellschaften) aufzuheben. Die Aufhebung der Statusgesellschaften wirkt sich auf weitere inhaltliche und redaktionelle Folgeanpassungen kantonalen Bestimmungen zur Gewinn- und Kapitalbesteuerung¹¹ aus. Als Gegenmassnahme zur Aufhebung der kantonalen Steuerregimes drängt sich wie vorstehend in Ziffer 2.1.2 dargelegt eine Gewinnsteuersenkung auf.

2.2.2 Einführung einer Patentbox

Die Kantone müssen nach den steuerharmonisierungsrechtlichen Bestimmungen für Selbstständigerwerbende (Art. 20 Abs. 5 E-StG) und juristische Personen (Art. 77a E-StG) zwingend die sogenannte «Patentbox» einführen. Mit einer Entlastung von höchstens 30 Prozent beabsichtigt der Regierungsrat eine eher unattraktive Patentbox einzuführen. Eine grosszügige steuerliche Privilegierung des Boxengewinns drängt sich mit Blick auf die aktuelle Unternehmensstruktur des Kantons Uri nicht auf. Aktuell ist auch keine Gesellschaft im Kanton Uri domiziliert, die Lizenzen aus selbstentwickelten Patenten vereinnahmt und infolge der Abschaffung der kantonalen Steuerregimes von einer höheren Besteuerung direkt betroffen wäre.

Von der Patentbox profitieren hauptsächlich Unternehmen mit Erträgen aus Patenten und anderem geistigen Eigentum, die den F&E-Aufwand grösstenteils im Unternehmen selbst tätigen (modifizierter Nexusansatz). Das vom Bundesparlament verabschiedete Gesetz sieht in Bezug auf die qualifizierenden Rechte eine enge Ausgestaltung vor und schränkt damit den Kreis der potenziellen Unternehmen, die von einer Patentbox profitieren können stark ein. Die Umsetzung der Patentbox ist ausserdem mit hohem administrativem Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerbehörden verbunden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Urner Unternehmen von dieser steuerpolitischen Massnahme kaum profitieren könnten und deren Umsetzung für die Verwaltung zu erheblichem Mehraufwand führen würde. Diesen Überlegungen zufolge steht eine grosszügige Entlastung der Patentbox nicht im Vordergrund.

Sollte ein Unternehmen mit einem hohen Anteil von Einnahmen aus qualifizierenden Rechten am Wirtschaftsstandort Uri Interesse zeigen, könnte es gegebenenfalls von einer Steuererleichterung profitieren. Der Kanton Uri kann neuen Unternehmen bei der Gründung oder Ansiedlung mit bedeutenden Investitionsvorhaben eine Steuererleichterung auf Kantons- und Bundesebene in Aussicht stellen,

¹¹ Bei den Artikeln 93 Absatz 1 und 96 Absatz 4 StG ergibt sich zusätzlicher Anpassungsbedarf und bei Artikel 88 ist die Überschrift zu ändern.

soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Diese Möglichkeit steht nur strukturschwachen Regionen zu, weshalb die Steuererleichterung gewissermassen als Alleinstellungsmerkmal (USP¹²) gilt. Eine Steuererleichterung ist in Bezug auf die Reduktion der Steuerbelastung wesentlich wirkungsvoller als eine grosszügig ausgestaltete Patentbox. Sollte sich die Wirtschaftsstruktur des Kantons in Zukunft massgeblich ändern, könnte die Patentbox anlässlich einer künftigen Steuergesetzrevision jederzeit attraktiver ausgestaltet werden, soweit die Boxenlösung nach dereinstiger Rechtslage international weiterhin akzeptiert ist.

2.2.3 Übergang der Statusgesellschaft in die ordentliche Besteuerung

Die bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften sehen sich mit der Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien mit einer erheblich höheren Steuerbelastung konfrontiert, soweit sie stille Reserven aufdecken. Stille Reserven entstehen durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Passiven. Sie können aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften oder aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen entstehen. Die Realisierung von stillen Reserven, führt in der Regel zu steuerbarem Gewinn.

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen in Artikel 78g E-StHG vor, für die von der Aufhebung der kantonalen Steuerstatusregeln betroffenen Gesellschaften eine Sondersteuer auf innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der SV17 realisierten stillen Reserven vorzusehen, soweit sie bisher nicht steuerbar waren. Ziel dieser Bestimmung ist einen schonenden Übergang der bisherigen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung zu gewährleisten. Für Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft verlieren, soll der Sondersatz in den Übergangsbestimmungen geregelt werden («neurechtlicher Step-up»). Der Regierungsrat schlägt vor, den Sondersatz auf 1 Prozent (Art. 269c Abs. 1 E-StHG) festzulegen, um eine angemessene Besteuerung zu gewährleisten. Bei der Höhe des Sondersatzes orientierte er sich an der bisherigen Steuerbelastung für Statusgesellschaften. Die bei Einführung des neuen Rechts vorhandenen stillen Reserven sind nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln zu ermitteln und von der Steuerbehörde in einer Feststellungsverfügung festzuhalten.

Im Bundesrecht nicht geregelt sind die Steuerfolgen bei einem vorzeitigen Statuswechsel vor Inkrafttreten dieser Teilrevision («altrechtlicher Step-up»). Nach kantonalen Praxis können Statusgesellschaften ihre stillen Reserven aufgrund eines freiwilligen Austritts aus dem Sonderbesteuerungsstatut vor dem Inkrafttreten der SV17 in der Steuerbilanz steuerfrei aufwerten und innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren steuermindernd abschreiben. Diese Abschreibungen fallen unter den Anwendungsbereich der Entlastungsbegrenzung gemäss neuem Artikel 78a E-StG (vgl. auch Ziffer 2.2.6). Um Rechtssicherheit zu schaffen wird eine entsprechende Regelung in den Übergangsbestimmungen aufgenommen (Art. 269c Abs. 2 E-StG).

2.2.4 Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Im DBG soll die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf 70 Prozent erhöht werden. Der Regierungsrat will aufgrund der angekündigten Gewinnsteuersenkung für juristische Personen die

¹² USP = unique selling proposition (= Alleinstellungsmerkmal)

Dividendenbesteuerung für natürliche Personen ebenfalls auf mindestens 70 Prozent festlegen (Art. 22 Abs. 1 und 24 Abs. 2 E-StG). Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist in Kombination mit der Senkung der Gewinnsteuer (vgl. Ziffer 2.2.5) und zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze generell geboten und sachlich korrekt. Der Regierungsrat will damit eine Überkompensation der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vermeiden und gleichzeitig die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung sicherstellen. Die Anhebung der Dividendenbesteuerung ist auch insofern nachvollziehbar, als durch die Gewinnsteuersenkung die Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften indirekt von einer tieferen Gewinnbesteuerung des Unternehmens profitieren. Der Belastungsvergleich gemäss Beilage 3 bestätigt die rechtsformneutrale Besteuerung auf der Basis des künftigen Rechts. Der kantonale Gesetzgeber ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten, rechtswidrige Fehlanreize zu vermeiden. Demzufolge darf die Dividende aus einer Kapitalgesellschaft unter Einbezug der Gewinnsteuer im Endeffekt nicht tiefer besteuert werden als Lohneinkünfte. Eine zu tiefe Dividendenbesteuerung würde bei den an Kapitalgesellschaften beteiligten Personen zu einer Verhaltensänderung führen, in dem sie lediglich aus steuerlichen Motiven die Ausrichtung von Dividenden anstelle von Lohn (zulasten der AHV) bevorzugen.

2.2.5 Senkung der Gewinnsteuersätze

Die Senkung der Gewinnsteuerbelastung bildet das Kernelement der StG 2019 (Umsetzung SV17). Wie in Ziffer 2.1.2 erwähnt, soll gesamthaft der Gewinnsteuersatz von 9,4 auf 6,0 Prozent gesenkt werden (Art. 87 Abs. 1 E-StG). Die geplante Gewinnsteuersenkung tragen der Kanton, die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden gemeinsam.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass die prozentuale Senkung des Gewinnsteuersatzes bei den Kirchgemeinden höher ausfällt als beim Kanton und den Einwohnergemeinden. Vom Gewinnsteuersatz der juristischen Personen von 9,4 Prozent steht den Kirchgemeinden aktuell ein Prozent zu. Dies entspricht einem Anteil von 10,6 Prozent des gesamten Gewinnsteuersatzes juristischer Personen in Uri. Bei den natürlichen Personen beträgt der Steuersatz der Kirchgemeinden ebenfalls ein Prozent. Da gesamthaft der Einkommenssteuersatz auf dem steuerbaren Einkommen natürlicher Personen 15,2 Prozent ausmacht, entspricht dies einem Anteil von nur 6,6 Prozent. Der hohe Anteil der Kirchgemeinden am Steuersubstrat der juristischen Personen lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Dieses Missverhältnis soll im Rahmen der Umsetzung der StG 2019 (Umsetzung SV17) korrigiert werden.

Abbildung 3: **Gewinnsteuersenkung auf Ebene der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern**

<u>Steuerhoheit:</u>	<u>Ist</u>	<u>Soll</u>
Kanton	4,2 %	2,8 %
Einwohnergemeinden	4,2 %	2,8 %
Kirchgemeinden	<u>1,0 %</u>	<u>0,4 %</u>
Total	9,4 %	6,0 %

Eine juristische Person ist von Gesetzes wegen verpflichtet, einen Anteil an Kirchensteuern zu bezahlen. Diese kann im Gegensatz zu natürlichen Personen nicht freiwillig aus der Kirche austreten. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll der Kirchensteueranteil juristischer Personen wenigstens im Einklang mit der prozentualen Gewichtung der Steuerbelastung natürlicher Personen stehen. Diese Kor-

rekturmassnahme ist nicht gegen die Kirchgemeinden gerichtet. Seit der Umsetzung der Steuerstrategie profitieren sie vom höheren Anteil am Gesamtsteuersubstrat juristischer Personen im Umfang von über 350 000 Franken pro Jahr, obwohl die Botschaft zur Steuervorlage 2006 den Kirchgemeinden einen Steuerausfall von jährlich rund 150 000 Franken prognostizierte. Die Differenz zugunsten der Kirchgemeinden beläuft sich somit auf rund 500 000 Franken pro Jahr, wovon insbesondere die Kirchgemeinden des unteren Reusstals profitieren. Einige Kirchgemeinden konnten ihre Steuerfüsse teilweise massiv senken oder erhebliche Investitionen in die Infrastruktur tätigen, ohne gleichzeitig den Steuerfuss zu erhöhen. Die vorgeschlagene Korrekturmassnahme lässt sich aufgrund der vorstehenden Überlegungen sachlich rechtfertigen.

2.2.6 Maximalbeschränkung für steuerliche Ermässigungen

Die steuerliche Entlastung durch die Beanspruchung der Patentbox (vgl. Ziffer 2.2.2) oder der Abschreibung aufgedeckter stiller Reserven infolge Statuswechsel (vgl. Ziffer 2.2.3) können einzeln oder kumuliert zu hohen Steuerermässigungen führen. Ohne angemessene Maximalbeschränkung könnten für solche Unternehmen auf kantonaler Ebene über mehrere Jahre hinweg faktisch Steuerbefreiungen resultieren. Dies hätte zusätzlich einen Negativeffekt auf die NFA-Ausgleichszahlungen, weil für die NFA-Berechnungen die Gewinnbasis für die direkte Bundessteuer und nicht der Kantons- und Gemeindesteuern massgeblich ist. Um dies zu verhindern, sieht das Bundesrecht eine Entlastungsbegrenzung für die Kantone verbindlich vor. Danach dürfen die gesamten steuerlichen Ermässigungen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns nicht übersteigen. Es steht den Kantonen frei, eine tiefere Ermässigung als 70 Prozent vorzusehen.

Der Regierungsrat schlägt in Artikel 78a E-StG vor, die Ermässigung im Zusammenhang mit der Patentbox und der Abschreibung von aufgedeckten stillen Reserven infolge Statuswechsel im Hinblick auf die Auswirkungen beim NFA auf höchstens 50 Prozent festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass alle von den Ermässigungen profitierenden Unternehmen auch künftig eine angemessene Mindeststeuerleistung erbringen.

2.2.7 Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die natürlichen Personen entrichten im Kanton Uri seit Jahren eine Minimalsteuer auf Grundstücken oder eine Kopfsteuer. Das kantonale Recht sieht – mit Ausnahme der abzuschaffenden Statusgesellschaften – bei den juristischen Personen keine gleichartige Mindeststeuer vor. Mittlerweile unterwerfen einige Kantone juristische Personen einer Minimalsteuer.¹³ In der Zentralschweiz erheben die Kantone Luzern, Nid- und Obwalden eine solche Steuer von je 500 Franken. Der Kanton Schwyz will mit der Umsetzung der SV17 ebenfalls eine Minimalsteuer von mindestens 300 Franken einführen.¹⁴

Der Regierungsrat beabsichtigt im Sinne einer zusätzlichen Gegenfinanzierungsmassnahme, für juristische Personen einen Minimalsteuerbetrag von 500 Franken einzuführen (Art. 96a E-StG). Die Einführung dieser Minimalsteuer lässt sich rechtfertigen, da rund die Hälfte aller juristischen Personen in Uri

¹³ Die Besteuerung der juristischen Personen: Steuerinformationen herausgegeben von der Schweizerische Steuerkonferenz SSK vom 10. März 2017, Ziffer 4.13.

¹⁴ Kanton Schwyz: Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage für die Umsetzung der SV17 Variante Gesamtsteuersatz vom 12. April 2018, Seite 8.

keine Steuern entrichten und dennoch Infrastrukturen belasten und Verwaltungsaufwand verursachen. Die Minimalsteuer soll nur erhoben werden, soweit die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer den Betrag von 500 Franken unterschreitet. Ausgenommen von der Minimalsteuer sollen Stiftungen und Vereine sowie Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sein. Dies lässt sich rechtfertigen, weil Stiftungen in der Regel gemeinnützige Zwecke verfolgen und vielfach im Genuss einer Steuerbefreiung sind. Die Vereine widmen sich überwiegend ideellen Zwecken und verfolgen in der Regel keine gewinnstrebende Tätigkeit.

2.2.8 Erhöhung der Kapitalsteuer

Nach dem StHG ist eine Kapitalsteuer zu erheben. Seit 1. Januar 2007 erhebt der Kanton keine Kapitalsteuer mehr, sondern delegierte die Tarifkompetenz an die Einwohnergemeinden. Diese können die Kapitalsteuer zwischen 0,01 und 2,4 Promille festsetzen. Viele Gemeinden vorwiegend im unteren Reusstal haben aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur den Steuersatz mittlerweile auf 0,01 Promille gesenkt und somit die Kapitalsteuer faktisch abgeschafft. Uri zählt punkto Kapitalsteuer schweizweit zu den günstigsten Standorten. Für Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen machte eine Senkung aufgrund drohender Steuerausfälle keinen Sinn, weshalb sie den Steuersatz bei 2,4 Promille belassen haben.

Der Regierungsrat will die Tarifkompetenz zur Festsetzung der Kapitalsteuer weiterhin den Einwohnergemeinden überlassen. Sie sollen im Einzelfall die Möglichkeit erhalten, den Kapitalsteuersatz auf höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 Promille) anzuheben, um die aus der Gewinnsteuersenkung drohenden Steuerausfälle teilweise zu kompensieren (Art. 96 Abs. 1 E-StHG).

2.2.9 Weitere steuerliche Anpassungen im Zuge der SV17

Im Steuergesetz sind weitere grössere und kleinere steuerliche Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen. Diese sind aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ins kantonale Recht zu überführen und lassen dem Kanton keinen eigenen Rechtssetzungsspielraum. Es wird auf die weitergehenden Ausführungen in Teil IV (Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen) verwiesen. Zusammenfassend betrifft dies in der systematischen Reihenfolge des StG folgende Artikel:

- Art. 24 Abs. 4 bis 9: Einführung einer Rückzahlungsregel beim Kapitaleinlageprinzip (neu);
- Art. 25 Abs. 1 Bst. b: Anpassung beim Transponierungstatbestand;
- Art. 77b: Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug bzw. Beginn der Steuerpflicht (neu);
- Art. 77c: Besteuerung stiller Reserven bei Wegzug bzw. Ende der Steuerpflicht (neu).

2.3 Finanzpolitische Massnahmen der SV17 im Überblick

2.3.1 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Der Bund verschafft den Kantonen durch einen vertikalen Ausgleich den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum, damit sie ihre Gewinnsteuern senken können. Dementsprechend wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17 auf 21,2 Prozent erhöht. Mit dieser finanziellen Kompensation an die Kantone trägt er der Tatsache Rechnung, dass rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus stammen. Die meisten

Kantone können nur durch eine Reduktion der ordentlichen Gewinnsteuersätze, ihre steuerlichen Rahmenbedingungen attraktiv halten. Gegebenenfalls können sie eine international kompetitive Gewinnbesteuerung durch den gezielten Einsatz von steuerlichen Sondermassnahmen wie etwa der Patentbox oder dem Überabzug für F&E-Kosten gewährleisten. Nach den Berechnungen des Bundes sollten dem Kanton Uri aufgrund der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer jährlich zusätzlich 2 Millionen Franken zu fließen.

2.3.2 Angemessene Abgeltung der Städte und Gemeinden

Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer berücksichtigt die Reformlasten der Kantone einschliesslich der Städte und Gemeinden. Wie die Reformlasten innerhalb eines Kantons zwischen kantonaler und kommunaler Ebene ausgewogen zu verteilen sind, liegt in der Kompetenz der Kantone. Mit einer neuen Bestimmung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer werden die Kantone angehalten, die Auswirkungen der SV17 auf ihre Städte und Gemeinden angemessen abzugelten. Diese Bestimmung entfaltet aber – wie in der parlamentarischen Debatte ausdrücklich festgehalten – keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.

Wie bereits in Ziffer 1.4.3 ausgeführt, profitieren die Gemeinden seit der Umsetzung der Steuerstrategie von zusätzlichen Steuererträgen und vermochten in vielen Fällen sogar den Steuerfuss zu senken oder Investitionen ohne Steuerfusserhöhung zu tätigen. Im direkten Vergleich ist weiter zu berücksichtigen, dass die Gemeinden nicht direkt am NFA partizipieren. Die sinkenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA sind eine direkte Folge der kontinuierlich gestiegenen Finanzkraft Uris. Die Ausfälle aus dem NFA muss jedoch der Kanton alleine verkraften, obwohl die Gemeinden mit 50 Prozent am Gesamtsteuersubstrat partizipieren und zusätzlich noch eine Minimal- und Kopfsteuer vereinnahmen. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sachgerecht, den Gemeinden einen Anteil an der direkten Bundessteuer zuzuweisen. Im Gegenteil benötigt der Kanton den höheren Kantonsanteil, um die Ausfälle beim NFA wenigstens teilweise zu kompensieren. Weiter zeigt die BAK-Basel Studie¹⁵ aus dem Jahr 2015, dass der Kanton bereits heute viele Aufgaben finanziert. In der Gesamtbetrachtung über alle Aufgabenfelder trägt der Kanton Uri 76 Prozent der Kosten – die restlichen 24 Prozent fallen bei den Gemeinden an. Damit beteiligt sich der Kanton Uri stärker an der gesamtkantonalen Finanzierung als der Durchschnitt der Schweiz (67 Prozent)

Vor diesem Hintergrund vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Gemeinden – wie bisher – keinen Anteil an der direkten Bundessteuer erhalten. Eine direkte Beteiligung am Bundessteuersubstrat ist auch mit Blick auf den sich im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG-UR) abzeichnenden Kompromiss nicht sachgerecht.

2.3.3 Anpassungen beim Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Der Ressourcenindex der Kantone errechnet sich in einem komplexen System aus der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der Kantone. Dieses beinhaltet die Einkommen natürlicher Personen und die Gewinne juristischer Personen. Die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen fließen heute grundsätzlich mit demselben Gewicht in die Berechnungen des Res-

¹⁵ Aufgaben- und Strukturüberprüfung des Finanzhaushalts des Kantons Uri; Studie im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Uri (Schlussbericht vom 19. Mai 2015)

sourcenindexes ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Im Kanton Uri wird das Steuersubstrat der juristischen Personen (Gewinnsteuerbelastung 9,4 %) bedeutend tiefer ausgeschöpft als bei den natürlichen Personen (Einkommensteuerbelastung 15,2 %). Eine spezielle Regelung gilt für Gewinne von Unternehmen mit einem kantonalen Steuerstatus. Sie fliessen bisher mit einem reduzierten Gewicht (sog. Beta-Faktoren) in den NFA ein, um der reduzierten Besteuerung in den Kantonen Rechnung zu tragen.

Mit der SV17 wird ein neues Konzept für die Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen vorgeschlagen. Die neuen sogenannten Zeta-Faktoren sollen die im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen tiefere steuerliche Ausschöpfung der Unternehmensgewinne widerspiegeln. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Einkommen in den Kantonen einer spürbar höheren Steuerbelastung unterliegen als die Gewinne von juristischen Personen. Die Unternehmensgewinne werden neu mit dem Faktor Zeta-1 gewichtet. Dieser entspricht dem Verhältnis zwischen der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen (Zähler) und der Einkommen natürlicher Personen (Nenner). Der Faktor Zeta-2 bezieht sich auf die Gewinne in der Patentbox. Er widerspiegelt die durchschnittliche steuerliche Entlastung dieser Gewinne im Vergleich zu den ordentlich besteuerten Gewinnen. Der für die Kantone fakultativ einzuführende F&E-Abzug oder der Eigenkapitalzinsabzug und die damit verbundene tiefere Ausschöpfung des Steuerpotenzials auf kantonaler Ebene wird im NFA nicht berücksichtigt, weil die bundesrechtliche Bemessungsbasis in das Ressourcenpotenzial einfließt.

Ein weiterer Bereich der NFA-Anpassungen betrifft die ressourcenschwächsten Kantone und damit auch den Kanton Uri. Sie erhalten während eines Zeitraums von sieben Jahren Ergänzungsbeiträge von insgesamt 180 Millionen Franken pro Jahr. Für Uri dürfte dieser Ergänzungsbeitrag gestützt auf die Daten des Referenzjahres 2018 ab 2024 bis 2030 rund 4 Millionen Franken betragen. Andererseits wird dieser temporäre Mehrertrag durch die vorgesehenen Anpassungen am Ressourcenausgleichssystem (Arbeitsgruppe Marty) überkompensiert¹⁶. Da es sich beim Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2) um ein Bundesgesetz handelt, haben die Kantone keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

2.4 Nachvollzug von Bundesrecht

2.4.1 Verzicht auf Besteuerung ausländischer Seeleute auf schweizerischen Hochseeschiffen

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f und 35 Absatz 1 Buchstabe h StHG müssten ausländische Seeleute an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge am Sitz ihrer Reederei, in der Schweiz an der Quelle besteuert werden, auch wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz begründen. Gleich zwei Motionen¹⁷ forderten dieses gesetzgeberische Versehen wieder rückgängig zu machen, indem sie einen Verzicht auf die Besteuerung der Seeleute auf schweizerischen Hochseeschiffen forderten, da diese gestützt auf das internationale Recht an ihrem Wohnsitz besteuert werden. Die ESTV ersuchte mit Schreiben vom 5. Dezember 1994 die kantonalen Steuerverwaltungen, auf eine Quellenbesteuerung ausländischer Seeleute zu verzichten und stellte dem Parlament gleichzeitig eine Änderung in einem geeigneten grösseren Rahmen in Aussicht. Im Hinblick auf die später angekündigte Gesetzesänderung

¹⁶ Die voraussichtlichen Mindererträge für Uri belaufen sich im 2020 auf 1.7 Mio. Franken, 2021 auf 3.4 Mio. Franken und ab 2022 auf 5.0 Mio. Franken.

¹⁷ Motion Plattner 94.3270 (SR) und Motion Hubacher 94.3258 (NR) vom 16. Juni 1994

verzichteten die Kantone auf eine Besteuerung der Seeleute in der Hochseeflotte, soweit sie in der Schweiz keinen Wohnsitz begründeten. Diese rechtlich unbefriedigende Situation wurde anlässlich der Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531)¹⁸ bereinigt. Das kantonale Recht ist aufgrund des geänderten steuerharmonisierungsrechtlichen Wortlauts entsprechend anzupassen (Art. 6 Abs. 1 Bst. f und Art. 112 E-StG). Diese Anpassung dient der Klarstellung der seit Jahren angewandten Praxis.

2.4.2 Energiegesetz

Der Kanton Uri stellt die Kosten für Massnahmen im Bereich des Umweltschutzes, dem Energiesparen und der Denkmalpflege für Liegenschaften im Privatvermögen nach geltendem Recht (Art. 37 Abs. 2 und 3 StG) den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleich. Danach können Investitionen in energetische Gebäudesanierungen bereits heute von den Einkommenssteuern abgezogen werden.

Das Volk stimmte dem neuen Energiegesetz (EnG; SR 730.0)¹⁹ des Bundes am 21. Mai 2017 zu. In diesem Zusammenhang kommt es ab 2020 auch zu einer Änderung der Steuergesetze. Neu sollen die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (Art. 32 Abs. 2 E-DBG) den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden. Mit dieser Massnahme soll der Ersatz von älteren und vor allem energieineffizienteren Gebäuden gefördert werden. Zudem sollen Aufwendungen für energetische Investitionskosten einschliesslich Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden können, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 32 Abs. 2^{bis} E-DBG). Damit sollen mehr Gesamtsanierungen gefördert werden. Die neuen Bestimmungen des EnG sollen sinngemäss auch ins kantonale Recht überführt werden (Art. 37 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} E-StG).

2.4.3 Geldspielgesetz

Im Kanton Uri müssen nach geltendem Recht (Art. 28 Abs. 1 Bst. e StG) die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden, soweit die einzelnen Gewinne den Betrag von 1 000 Franken übersteigen. Demgegenüber sind Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, steuerfrei. Mit dem Geldspielgesetz (BGS; SR 935.51)²⁰ beseitigte der Gesetzgeber diese Ungleichbehandlung auch gegenüber dem Geldspiel im Ausland. An der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 stimmte eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung dem neuen Geldspielgesetz zu. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Steuergesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der harmonisierungsrechtlichen Bestimmung anzupassen (Art. 28 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 Bst. i, ia, ib, m und Art. 38 Abs. 3 Bst. e E-StG). Das Bundesamt für Justiz (BJ) beantragte dem Bundesrat, die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Ab Inkrafttreten finden die geänderten Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Nach den Bestimmungen des DBG sind neu Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen (Geld- und Naturalgewinne) von weniger als einer Million Franken von der Steuer befreit. Für Lottogewinne ab einer Million Franken ist weiterhin eine Steuer fällig! Die Kantone können nach dem StHG einen höhe-

¹⁸ AS 2017, 3097 - 3120

¹⁹ AS 2017, 6839 – 6888

²⁰ BBl 2017, 6245 – 6296 (der Bundesrat hat das Inkrafttreten noch nicht beschlossen).

ren Betrag von der Steuer ausnehmen. Ebenso kann der Kanton die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag von der Steuer befreien. Bei der direkten Bundessteuer sind diese Gewinne steuerfrei, sofern sie die Grenze von 1 000 Franken nicht überschreiten. Der Regierungsrat schlägt vor, die Lotteriegewinne im gleichen Umfang wie beim Bund von der Einkommenssteuer zu befreien.

Schliesslich kann der Kanton für die nicht steuerfreien Lotteriegewinne einen Höchstbetrag für den Abzug von Einsatzkosten ins Gesetz aufnehmen. Für die nicht steuerfreien Geld- und Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sollen in Übereinstimmung zum Bundesrecht 5 Prozent, jedoch höchstens 5 000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden. Bei der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen sollen von den einzelnen Gewinnen höchstens 25 000 Franken im Steuerjahr abgezogen werden können.

3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

3.1 Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zur SV17 wie die Patentbox oder der zusätzliche F&E-Abzug wären mit einem erhöhten administrativen Aufwand verbunden. Der Regierungsrat schenkt der Zweckmässigkeit im Vollzug hohe Beachtung und verzichtet bewusst auf die Einführung von fakultativen Massnahmen wie den zusätzlichen F&E-Abzug und schlägt zudem eine vergleichsweise unattraktive Patentbox vor. Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der StG 2019 (Umsetzung SV17) ohne zusätzlichen Personalbedarf. Der administrative Aufwand der Veranlagungsbehörde nimmt temporär bei der Feststellung von stillen Reserven infolge des Wegfalls der Regelungen für Statusgesellschaften zu.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

3.2.1 Überblick zu den finanziellen Auswirkungen

Die Mehr- und Mindereinnahmen basieren auf einer statischen Berechnung der vorgeschlagenen Reformmassnahmen. Demgegenüber würden dynamische Berechnungen auch reformbedingte Verhaltensänderungen wie Standort- und Investitionsentscheide direkt betroffener Unternehmen oder die Ausschüttungspolitik natürlicher Personen berücksichtigen. Diese können aufgrund der hohen Komplexität und der kantonal unterschiedlichen Umsetzung der SV17 nicht quantifiziert werden. Ebenso lassen sich allfällige Steuerausfälle aufgrund der Übernahme von bundesrechtlichen Bestimmungen zum Geldspiel- und Energiegesetz wegen fehlender statistischer Grundlagen nicht quantifizieren. Aus dem gleichen Grund können allfällige Steuererträge infolge der Anpassung des Kapitaleinlageprinzips oder der Transponierungsregel nicht ermittelt werden.

Die Auswirkungen der Anpassungen im NFA insbesondere der in Ziffer 2.3.3 erwähnte temporäre Ergänzungsbeitrag für die ressourcenschwächsten Kantone sind in der nachfolgenden Übersicht ebenfalls nicht enthalten. Diesen Zahlen beruhen einerseits auf vielen Annahmen und andererseits wird dieser temporäre Mehrertrag durch die vorgesehenen Anpassungen am Ressourcenausgleichssystem (Arbeitsgruppe Marty) überkompensiert.

Abbildung 4: Überblick zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen

Umsetzung StG 2019 (Umsetzung SV17) (Steuerperioden 2020 – 2024) in TFr.	Kanton	Einwohner- gemeinden	Kirch- gemeinden
Abschaffung der Statusprivilegien*	689	689	98
Einführung der Patentbox	---	---	---
Verzicht auf Einführung erhöhter F&E-Abzug	---	---	---
Einführung einer Entlastungsbegrenzung	---	---	---
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	593	593	84
Senkung der Gewinnsteuer	-2'000	-2'000	-857
Erhöhung maximaler Kapitalsteuersatz	---	300	---
Einführung einer Minimalsteuer für jur. Personen	166	166	83
Zusätzlicher Anteil an der direkte Bundessteuer	1'980	---	---
Rückläufige NFA-Ausgleichszahlungen (Anteil jur. Personen)	-1'125	---	---
Total	303	-252	-592

*) Bei der Aufhebung der Statusprivilegien gilt es eine fünfjährige Übergangsfrist zu beachten (sogeannter Step-up vgl. Ziffer 2.2.3). Ab der Steuerperiode 2025 fallen die Übergangsbestimmungen für Statusgesellschaften weg.

Nach der in Ziffer 2.2.3 umschriebenen fünfjährigen Übergangsfrist sind die heutigen Statusgesellschaften ordentlich zu besteuern. Die Finanzdirektion rechnet ab der Steuerperiode 2025 mit zusätzlichen Steuererträgen pro Jahr im Umfang von 684 000 Franken, wovon je rund 319 000 Franken auf den Kanton und die Einwohnergemeinden und rund 46 000 Franken auf die Kirchgemeinden entfallen.

Abbildung 5: Zusammenfassung finanzieller Auswirkungen ab der Steuerperiode 2025

StG 2019 ab Steuerperiode 2025 ff. in TFr.	Kanton	Einwohner- gemeinden	Kirch- gemeinden
Übertrag Total der Übergangsjahre 2020 bis 2024	303	-252	-592
Wegfall Übergangsbestimmungen für Statusgesellschaften	319	319	46
Total	622	67	-546

3.2.2 Kanton

Mit der StG 2019 (Umsetzung SV17) ergeben sich für den Kanton sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen. Erstere resultieren aus dem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer, der zu jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton von knapp 1,98 Millionen Franken führt. Hinzu kommen die jährlichen Mehrerträge infolge von Gegenfinanzierungsmassnahmen wie der Erhöhung der Dividendenbesteuerung von rund 593 000 Franken oder der neu einzuführenden Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften von rund 166 000 Franken. Die Aufhebung der Statusregeln für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften führt zu jährlichen Mehreinnahmen von rund CHF 689 000. Mindereinnahmen resultieren aus der Gewinnsteuersenkung im Umfang von rund 2 Millionen Franken. Da sich der Kanton aufgrund der kontinuierlich steigenden Finanzkraft mit sinkenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA konfrontiert sieht, werden deren Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen anteilmässig mit 1,125

Millionen Franken²¹ berücksichtigt, obwohl die Umsetzung der StG 2019 keine direkte Folge auf den NFA hat. Im Lichte dieser Betrachtung resultiert während der Übergangsjahre 2020 bis 2024 jährlich ein Mehrertrag von rund 303 000 Franken. Nach dem Wegfall der Übergangsbestimmungen liefern die heute privilegiert besteuerten Unternehmen im Vergleich zu den Vorjahren zusätzliche Steuererträge von rund 319 000 Franken. Insgesamt darf der Kanton ab der Steuerperiode 2025 mit einem jährlichen Mehrertrag von rund 622 000 Franken rechnen.

Der Umbau des Unternehmenssteuerrechts erfordert die Einführung des für die Veranlagung juristischer Personen notwendigen Zifferndialogs. Der Regierungsrat rechnet aufgrund einer Richtofferte von der KMS AG vom 19. Juli 2018 mit einmaligen Investitionskosten von rund 100 000 Franken (exkl. MWSt und interner Personalressourcen). Die Einführung dieses Zifferndialogs ist im Hinblick auf die NFA-Datenmeldungen zwingend notwendig. Andere NEST-Kantone haben diesen Veranlagungszifferndialog bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingeführt. Das Amt für Steuern stellte dieses Teilprojekt aufgrund personeller Ressourcenengpässe in der Informatiksystembetreuung bislang zurück.

3.2.3 Einwohnergemeinden

Die einzelnen Massnahmen der StG 2019 führen auch bei den Einwohnergemeinden zu Mehr- und Mindereinnahmen. Die Einwohnergemeinden sind von der Umsetzung der StG 2019 unterschiedlich stark betroffen. Sie hängt wesentlich vom prozentualen Anteil der Gewinnsteuern am Gesamtsteueraufkommen ab. In den meisten Gemeinden beträgt dieser Anteil weniger als 5 Prozent (siehe Beilage 5). Im unteren Reusstal wirkt sich die Umsetzung der StG 2019 vor allem auf die finanzstarken Gemeinden Altdorf und Schattdorf aus, die bei einer Neuansiedlung von Unternehmen in den Gewerbearealen «Werkmatt» und «Schächenwald» wiederum von zusätzlichem Steuersubstrat profitieren können. Im oberen Reusstal weisen Göschenen und Wassen mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen ebenfalls einen hohen Anteil am Steuersubstrat juristischer Personen auf, die durch eine gezielte Erhöhung der Kapitalsteuer den Ausfall weitgehend wieder wettmachen können.

Die Einwohnergemeinden partizipieren im gleichen Umfang wie der Kanton an den Gegenfinanzierungsmassnahmen wie der Erhöhung der Dividendenbesteuerung (CHF 593 000) oder der neu einzuführenden Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften (CHF 166 000) und von der Aufhebung der Statusprivilegien (CHF 689'000). Mindererträge resultieren aus der Gewinnsteuersenkung juristischer Personen (CHF 2 Mio.). Diese Vorlage bietet den Einwohnergemeinden zusätzlich die Möglichkeit, ihre Mindererträge individuell durch eine moderate Erhöhung des Kapitalsteuersatzes auszugleichen (CHF 300 000). Letzteres dürfte vor allem für die Gemeinden mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen infrage kommen.

Gesamthaft betrachtet bewegen sich die Mindereinnahmen für die Einwohnergemeinden in einem vertretbaren Rahmen, wenn die Gesamtentwicklung der Steuereinnahmen mitberücksichtigt wird. Seit der Umsetzung der Steuerstrategie verzeichnen die Gemeinden eine erfreuliche Entwicklung bei den Steuereinnahmen (siehe Beilage 4). Diese Mehreinnahmen widerspiegeln sich weitgehend auch in den positiven Rechnungsabschlüssen der Einwohnergemeinden.

²¹ Die Steuerstrategie entfaltet seit dem Referenzjahr 2015 seine volle Wirkung. Seither sieht sich der Kanton jährlich mit einem NFA-Minderertrag von rund 4,5 Mio. Franken konfrontiert. Der Anteil der massgebenden Gewinne juristischer Personen macht in Uri rund einen Viertel der gesamten aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) aus. Damit entfällt vom jährlichen Minderertrag schätzungsweise ein Anteil von 1,125 Mio. Franken (25 %) auf die juristischen Personen.

Die StG 2019 schafft die Voraussetzungen, die bisher privilegiert besteuerten Unternehmen einschliesslich deren Arbeitsplätze im Kanton zu halten und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Ansiedlung von neuen Unternehmen. Vom künftig steigenden Wachstum des Steuersubstrats aufgrund der verbesserten Standortattraktivität profitieren neben dem Kanton auch die Einwohner- und Kirchgemeinden. Daher ist es angemessen, wenn diese gemeinsam mit dem Kanton die finanziellen Herausforderungen mittragen.

3.2.4 Kirchgemeinden

Auf den ersten Blick sehen sich die Kirchgemeinden während der Übergangsjahre 2020 bis 2024 mit Steuerausfällen von rund 592 000 Franken konfrontiert und stehen als Verlierer dieser Steuerreform da. Bei genauer Betrachtung zeigt sich aber, dass dieser Ausfall hauptsächlich die finanzstarken Kirchgemeinden im unteren Reusstal mit Steuerfüssen unter 100 Prozent betrifft (siehe Beilage 6). Diese profitieren seit dem Jahr 2007 von der sehr erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen juristischer Personen nicht zuletzt auch aufgrund dem in Ziffer 2.2.5 erläuterten Missverhältnis der Steueraufteilung.

Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Altdorf ist es beispielsweise gelungen, den Steuerfuss seit 2009 kontinuierlich von 96 auf 82 Prozent zu senken. Das Steueraufkommen natürlicher und juristischer Personen entwickelte sich trotz sinkender Steuerfüsse in einzelnen finanzstarken Gemeinden seit der Umsetzung der Steuerstrategie sehr erfreulich (siehe Beilage 4). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der mit dieser Vorlage verbundene Steuerausfall für die Kirchgemeinden rechtfertigen, zumal dieser massgeblich auf die Korrektur des überhöhten Anteils am Steuersubstrat juristischer Personen zurückzuführen ist. Die römisch-katholische Landeskirche Uri sieht sich aufgrund dieser Situation und der unterschiedlichen Betroffenheit einzelner Gemeinden gegebenenfalls mit einer Überarbeitung der Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Urner-Kirchgemeinden konfrontiert.

III Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f (Landesversorgungsgesetz -Seeleute)

Das kantonale Recht wird an die geänderte Bestimmung des Bundesrechts (Art. 4 Abs. 2 Bst. f StHG) angepasst. Entgegen dem aktuellen Gesetzeswortlaut mussten ausländische Seeleute an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge bislang keine Quellensteuern entrichten, weil die ESTV die Kantone ersuchte, auf eine Quellenbesteuerung zu verzichten. Das Parlament korrigierte mit der Totalrevision des LVG das gesetzgeberische Versehen aus dem Jahr 1994.

Artikel 20 Absatz 5 (neu) (Patentbox für SE)

Die ermässigte Besteuerung von Erträgen aus einer Patentbox steht in Analogie zu den juristischen Personen auch selbstständigerwerbenden natürlichen Personen offen. Der neue Absatz 5 entspricht Artikel 8a E-StHG gemäss der Botschaft zur SV17. Es wird auf die weiteren Ausführungen zu Artikel 77a E-StG verwiesen.

Artikel 22 Absatz 1 (Dividendenbesteuerung im GV)

Die Teilbesteuerung von Dividenden und weiteren Leistungen aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens ist gemäss zwingendem Bundesrecht (Art. 7 Abs. 1 E-StHG) auf mindestens 50 Prozent anzuheben. Die vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuerbelastung juristischer Personen gebietet, kantonal die Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen nach Absatz 1 von 40 Prozent auf mindestens 70 Prozent anzuheben, um sowohl eine Überkompensation zu vermeiden als auch eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 2.2.4 und Beilage 3).

Artikel 24 Absatz 2, 4 und 5 bis 9 (neu) (Dividendenbesteuerung im PV und Rückzahlungsregel)

Absatz 2 bestimmt, dass Dividenden und weitere Leistungen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens neu mit 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einfließen. Die Teilbesteuerung ist gemäss zwingendem Bundesrecht (Art. 8 Abs. 2^{quinquies} E-StHG) auf mindestens 50 Prozent anzuheben. Die vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuerbelastung juristischer Personen gebietet, kantonal die Teilbesteuerung auf mindestens 70 Prozent zu erhöhen, um sowohl eine Überkompensation zu vermeiden als auch eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 2.2.4 und Beilage 3).

Absatz 4 wird redaktionell angepasst. Nach geltendem Recht ist im Grundsatz die Rückzahlung von Kapitaleinlagerereserven (KER) steuerfrei, während dem die Ausschüttung übriger Reserven steuerbar ist. Dieser Artikel wird nun mit dem Vorbehalt zur Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips ergänzt (Art. 7b Abs. 1 E-StHG).

Nach Absatz 5 soll neu eine an der schweizerischen Börse kotierte Gesellschaft die KER nur insoweit steuerfrei zurückzahlen dürfen, als sie mindestens im gleichen Umfang übrige (steuerbare) Reserven an die beteiligten Personen ausschüttet. Falls diese Rückzahlungsregel verletzt wird, ist die halbe Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, aber höchstens im Umfang der vorhanden, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven (Art. 7b Abs. 2 E-StHG).

Nach Absatz 6 soll die vorstehend erwähnte Rückzahlungsregel nicht Anwendung finden für KER, die im Rahmen eines fusionsähnlichen Zusammenschlusses oder bei einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind oder im Falle einer Liquidation der Gesellschaft (Art. 7b Abs. 3 E-StHG).

Nach Absatz 7 soll die Neuregelung sinngemäss auch gelten, wenn KER steuerfrei in Nennwertkapital (Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhung) umgewandelt werden (Art. 7b Abs. 4 E-StHG).

Absatz 8 regelt die Steuerfolgen im Rahmen des Rückkaufs eigener Aktien (Teilliquidationsregel). Danach müssen beim Rückkauf eigener Aktien KER im selben Umfang vernichtet werden wie Gewinnreserven. Falls diese Teilliquidationsregel verletzt wird, soll die ESTV in dem Umfang KER reduzieren, indem diese Bestimmung verletzt wurde. Auf Stufe Einkommenssteuer würde sich im selben Umfang das steuerbare Einkommen vermindern (Art. 7b Abs. 5 E-StHG).

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b (Transponierung)

Anpassung der Bestimmungen über die Transponierung an zwingendes Bundesrecht (Art. 7a Abs.1 Bst. b E-StHG). Der Tatbestand der «Transponierung» betrifft Sachverhalte, in denen eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht («Verkauf an sich selbst»). Eine Voraussetzung besteht darin, dass die veräussernde Person am erwerbenden Unternehmen zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist. Der dabei erzielte Veräusserungserlös wird nicht als steuerfreier Kapitalgewinn, sondern als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Gleiches gilt, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Nach geltendem Recht kann aber eine einzelne Privatperson ihre Beteiligungen von weniger als 5 Prozent an mittleren und grossen Gesellschaften ohne Steuerfolgen zu Verkehrswerten an eine von ihr selbst beherrschte Kapitalgesellschaft veräussern. In der Praxis hat sich gezeigt, dass seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 diese 5-Prozent-Regel im Einzelfall zu Unterbesteuerungen in Millionenhöhe führen kann. Mit der vorliegenden Änderung soll diese Steuerlücke geschlossen und eine Gleichbehandlung sämtlicher Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber erreicht werden.

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe e (Geldspielgesetz - Lottogewinne)

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Neu gelten die Bestimmungen des Geldspielgesetzes, wonach die Gewinne aus Lotterie oder lotterienähnlichen Veranstaltungen bis 1 Million Franken steuerfrei sind (vgl. Ausführungen zu Art. 29 Bst. i, ia, ib und m E-StG).

Artikel 29 Buchstabe i, ia und ib (neu) und m (Geldspielgesetz - Lottogewinne)

Nach geltendem Recht sind die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne von der Einkommenssteuer (Art. 29 Bst. i StG) ausgenommen. Diese Gewinne sollen weiterhin steuerfrei bleiben. Die geltende Bestimmung wird dahingehend präzisiert, als diese Gewinne weiterhin steuerfrei sind, wenn sie nicht aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen (Art. 7 Abs. 4 Bst. I StHG). Neu sollen die Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zu einem Betrag von 1 Mio. Franken von der Einkommenssteuer ausgenommen sein, sofern diese nach

dem Geldspielgesetz zugelassen sind (Art. 7 Abs. 4 Bst. i^{bis} StHG). Die Steuerbefreiung soll darüber hinaus auch für die Kleinspiele gelten, mit denen sich definitionsgemäss nur beschränkt Gewinne erzielen lassen (Art. 7 Abs. 4 Bst. i^{ter} StHG).

Die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (d.h. mit geldwertem Einsatz oder Abschluss eines Rechtsgeschäfts, aber auch bei Gratisteilnahme; z.B. Wettbewerbe), die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d nicht dem Geldspielgesetz unterstehen, sollen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m StHG weiterhin besteuert werden. Eine Steuerbefreiung dieser Gewinne ist nicht gerechtfertigt, da der Ertrag dieser Spiele weder für gemeinnützige Zwecke noch für die AHV verwendet wird, sondern ausschliesslich den Veranstalterinnen zugutekommt. Eine Steuerbefreiung ist somit nicht gerechtfertigt.

Artikel 37 Absatz 2 und Absatz 2a (neu) (Energiegesetz - Liegenschaften)

Das ENG enthält neue Bestimmungen zugunsten energiepolitischer Ziele, die in das StHG eingeflossen sind (Art. 9 Abs. 3 und 3^{bis} StHG). Neu sollen – wie im DBG – auch für die Kantons- und Gemeindesteuern die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden. Für Investitionen in Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau wird sodann ein Abzugsvortrag von zwei Jahren gewährt. Das EnG ist durch den Bundesrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden. Die Kantone müssen innert zwei Jahren die geänderten Bestimmungen im kantonalen Recht umsetzen (Art. 72v StHG).

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e (Lottogewinne)

Die Spielerinnen und Spieler können bei einer Teilnahme an Geldspielen von den steuerbaren Gewinnen nach Artikel 29 Buchstaben ia, ib und m E-StG ihre Einsatzkosten im Umfang von 5 Prozent, jedoch höchstens 5 000 Franken in Abzug bringen. Bei einer Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Buchstabe m E-StG sollen in Übereinstimmung mit dem DBG die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abziehbar sein.

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Satz (Wegzug neu in 77c)

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte sowie die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben und Teilbetrieben ins Ausland werden neu in Artikel 77c E-StG geregelt. Deshalb kann auf den zweiten Satz von Absatz 1 Buchstabe c verzichtet werden, ohne dass sich materiell eine Änderung ergibt.

Artikel 77a 2. Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (neu)

Absatz 1 definiert die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Die Kantone müssen nach den Artikeln 24a und 24b E-StHG obligatorisch eine sogenannte Patentbox einführen. Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Immaterialgüterrechten sollen auf Antrag hin ermässigt besteuert werden. Die Höhe der Ermässigung ist Sache der Kantone, sie darf jedoch höchstens 90 Prozent betragen. Mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftsstruktur im Kanton Uri schlägt der Regierungsrat vor, eine Entlastung von höchstens 30 Prozent einzuführen. Die Ausgestaltung der schweizerischen Patentbox richtet sich nach dem «modifizierten Nexusansatz» der OECD, wonach ausschliesslich Gewinne, die auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, für die Patentbox qualifizieren.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. In diesem Fall muss der Gewinn, der auf die Patente entfällt, vom ordentlich zu besteuernenden Gewinn nach der «Residualmethode» getrennt werden. Damit sollte gewährleistet sein, dass nur der auf Innovation beruhende Gewinn ermässigt besteuert wird.

Absatz 3 regelt, wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Artikel 77a unterstehen. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass im Ergebnis nur die Nettogewinne privilegiert besteuert werden. Könnten relevante F&E-Aufwendungen vollumfänglich steuerlich in Abzug gebracht werden, während die Erträge nur reduziert besteuert werden, ergäbe sich insgesamt eine wesentlich zu tiefe Steuerbelastung. Bei der Einbringung in die Patentbox wird daher über die für die Patente, vergleichbaren Rechte oder Produkte getätigten F&E-Aufwendungen abgerechnet.

Absatz 4 verweist hinsichtlich der Definition von Patenten und vergleichbaren Rechten sinngemäss auf die Begriffsdefinition von Artikel 24a Absatz 1 und 2 E-StHG.

Absatz 5 verweist auf die direkt anwendbare bundesrätliche Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten. Dabei sollen Einzelheiten zur Berechnung des Boxengewinns namentlich die Residualmethode, der modifizierte Nexusansatz, die Dokumentationspflichten, der Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung in der Patentbox sowie die Behandlung von Verlusten aus Patenten und vergleichbaren Rechten konkretisiert werden.

Artikel 77b 3. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (neu)

Mit Artikel 24c und 24d E-StHG sollen schweizweit einheitliche Regelungen für die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht eingeführt werden. Der Kanton hat bei der inhaltlichen Umsetzung keinen Freiraum.

Absatz 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Die Unternehmen erhalten neu die Möglichkeit, die vorhandenen stillen Reserven in der Steuerbilanz aufzudecken. Die Aufdeckung der stillen Reserven hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung zu erfolgen, da nach Artikel 192 Absatz 3 StG das am Ende der Steuerperiode dienende steuerliche Eigenkapital auszuweisen ist. Massgebend ist der Verkehrswert der Vermögenswerte zu Fortführungswerten. Dazu gehört auch der selbstgeschaffene Geschäfts- bzw. Firmenwert (originärer Goodwill oder Mehrwert), und zwar unabhängig davon, ob dieser handelsrechtlich aktivierungsfähig ist oder nicht. Soweit jedoch stille Reserven auf einzelne Aktiven entfallen, sind sie auf diese zu verlegen. Bei der Bemessung des Mehrwerts ist vom Drittvergleich auszugehen.

Absatz 2 regelt, welche Tatbestände unter dem Beginn der Steuerpflicht verstanden werden. Es handelt sich dabei um Tatbestände im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder dem Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 75 StG.

Nach Absatz 3 und 4 ist der Goodwill innert zehn Jahren und die übrigen aufgedeckten stillen Reserven je nach Art der betroffenen Bilanzposition abzuschreiben.

Artikel 77c 4. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht (neu)

Absatz 1 regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach Artikel 77 b E-StG steuerneutral aufgedeckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens seither nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 nennt die Tatbestände, bei welchen über die stillen Reserven einschliesslich des selbst erschaffenen Mehrwerts abzurechnen ist. Neu wird präzisiert, dass steuerlich auch über einzelne Funktionen (z. B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen usw.) abzurechnen ist, wenn diese ins Ausland verlegt werden. Im Falle von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Steuersubjekt fortbesteht oder nicht.

Artikel 78a Entlastungsbegrenzung (neu)

Mit Artikel 25b E-StHG sollen die Kantone schweizweit eine Entlastungsbegrenzung einführen. Die Entlastungsbegrenzung verfolgt den Zweck, eine unangemessen tiefe Gewinnbesteuerung aufgrund der Kumulation von verschiedenen steuerlichen Ermässigungen im Zusammenhang mit der Patentbox und gegebenenfalls der Abschreibung von aufgedeckten stillen Reserven infolge vorzeitigem Statusaustritt (siehe auch Erläuterungen zu Art. 269c Abs. 2 E-StG) auszuschliessen. Gemäss dem vorliegenden Artikel müssen jeweils mindestens 50 Prozent des Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen steuerbar bleiben. Bei dieser Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird. Alle Unternehmen sollen mit einer angemessenen Mindeststeuerleistung einen Deckungsbeitrag an die Kosten der Infrastruktur und für öffentliche Leistungen entrichten.

Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe b (Umstrukturierung)

Der in Absatz 3 Buchstabe b enthaltene Umstrukturierungsvorbehalt bei einer Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 90 StG (Holdinggesellschaft) oder Art. 91 StG (Domizil- und gemischte Gesellschaft) besteuert wird, ist im Zuge der Abschaffung der privilegiert besteuerten Statusgesellschaften aufzuheben.

Artikel 87 Absatz 1, 3 und 5 (neu) (Gewinnsteuer)

Wie in Ziffer 2.2.5 ausgeführt, bildet die Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung das Kernelement der StG 2019 (Umsetzung SV17). Absatz 1 enthält die Aufteilung der Steuersätze auf den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden. Bei den juristischen Personen soll der anteilige Steuersatz für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden inskünftig demselben prozentualen Anteil entsprechen wie bei den natürlichen Personen. Nach dem Gleichbehandlungsgebot soll der Steuersatz für die Korporationen nach Absatz 3 ebenfalls auf 6 Prozent festgesetzt werden.

Der neue Absatz 5 ermöglicht den Steuersatz in besonderen Fällen zu erhöhen. Das Amt für Steuern entscheidet über solche Begehren im Interesse des betroffenen Unternehmens.

Artikel 88 Gesellschaften mit Beteiligungen

Die Sachüberschrift von Artikel 88 soll infolge der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften angepasst werden. Zur Angleichung an die direkte Bundessteuer soll die bisherige Sachüberschrift «Sonderfälle 1. Gemischte Beteiligungsgesellschaften» neu durch «Gesellschaften mit Beteiligungen» ersetzt werden.

Artikel 89 bis 91 (Wegfall Statusgesellschaften)

Mit der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften gemäss Artikel 28 Absatz 2 bis 5 E-StHG sind im kantonalen Gewinnsteuerrecht die Artikel 89 StG (Übergang zur Holding- und Domizilgesellschaft), Artikel 90 StG (Holdinggesellschaften) und Artikel 91 StG (Domizil- und gemischte Gesellschaften) zu streichen.

Artikel 93 Absatz 1 zweiter Satz (Wegfall Statusgesellschaften)

Mit der Abschaffung der Bestimmungen über Statusgesellschaften wird der zweite Satz von Buchstabe 1 gegenstandslos und ist zu streichen.

Artikel 96 Absatz 1 und 4 (Kapitalsteuer)

Absatz 1 regelt, dass die Einwohnergemeinden den Kapitalsteuersatz im Sinne einer Gegenfinanzierungsmassnahme zu den Gewinnsteuersenkungen neu auf bis zu 4,0 Promille (bisher 2,4 ‰) erhöhen können (siehe auch die ergänzenden Ausführungen in Ziffer 2.2.8). Absatz 4 ist infolge der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften zu streichen.

Artikel 96a (neu) (Minimalsteuer)

Artikel 96a E-StG soll neu als 4. Kapitel mit dem Gliederungstitel «Minimalsteuer» eingefügt werden. Folglich ändert sich die Nummerierung und das bislang 4. Kapitel «Zeitliche Bemessung» wird neu zum 5. Kapitel.

Absatz 1 regelt die neue Minimalsteuer für juristische Personen. Neu soll auch bei den juristischen Personen in Analogie zu den natürlichen Personen eine Minimalsteuer geschuldet sein. Die Minimalsteuer soll 500 Franken betragen und ist nur geschuldet, soweit die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer den Betrag von 500 Franken unterschreitet. Die Minimalsteuer soll bei persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton sowie bei Zu- und Wegzug für die ganze Steuerperiode geschuldet sein. Damit wird sichergestellt, dass alle gewinnorientierten Unternehmen wenigstens einen Deckungsbeitrag an die Kosten der Infrastruktur und für öffentliche Leistungen entrichten (siehe auch die ergänzenden Ausführungen in Ziffer 2.2.7).

Nach Absatz 2 und 3 sollen von der Minimalsteuer ausgenommen sein, die Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie die Vereine und Stiftungen.

Artikel 112 (Landesversorgungsgesetz Seeleute)

Das kantonale Recht wird an die geänderte Bestimmung des Bundesrechts (Art. 35 Abs. 1 Bst. h StHG) angepasst. Siehe auch Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f E-StG.

Artikel 192 Absatz 3 (Beilagen zur Steuererklärung)

Die Kapitalgesellschaften müssen das Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ausweisen. Die Gesellschaften müssen aufgrund der Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip zusätzlich die Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 bis 8 in der Handelsbilanz ausweisen.

Artikel 269c Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2020 (neu)

Diese Bestimmung regelt die Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Statuswechsel von Gesellschaften. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben die Kantone im geltenden Recht einen erheblichen Gestaltungsspielraum, wie sie den Wegfall eines Steuerstatus behandeln. Um Rechtssicherheit zu schaffen, führt das StHG eine einheitliche Regelung ein, wie die bestehenden stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) bei der Realisation steuerlich zu behandeln ist. Ziel ist ein möglichst schonender Übergang dieser Gesellschaften in die ordentliche Besteuerung zu gewährleisten (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 2.2.3).

Absatz 1 regelt den sogenannten «neurechtlichen Step-up», der nur für diejenigen Gesellschaften massgebend ist, die nicht freiwillig vor Inkrafttreten dieser Teilrevision auf den Steuerstatus verzichten. Das Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft tritt unmittelbar mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision ein. Dem betroffenen Unternehmen wird auf Antrag die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts in einer Verfügung eröffnet. Die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sollen bei deren Realisation innert einer Übergangsfrist von 5 Jahren zum Sondersatz von 1 Prozent besteuert werden. Mit dieser Lösung wird ein möglichst schonender Übergang zur ordentlichen Besteuerung gewährleistet. Nicht Gegenstand der Besteuerung zum gesonderten Satz sind die Beteiligungserträge. Diese unterliegen der indirekten Freistellung zum ordentlichen Satz (Beteiligungsabzug).

Absatz 2 regelt den sogenannten «altrechtlichen Step-up», der nur für diejenigen Gesellschaften massgebend ist, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision freiwillig auf den Steuerstatus verzichten. Diese Unternehmen können die stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts in der Steuerbilanz ohne Steuerfolgen aufdecken. Die Abschreibungen auf den aufgedeckten Reserven werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 78a einbezogen. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Teilrevision noch bestehen, sind diese steuerneutral aufzulösen.

IV Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, wie er im Anhang 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen:

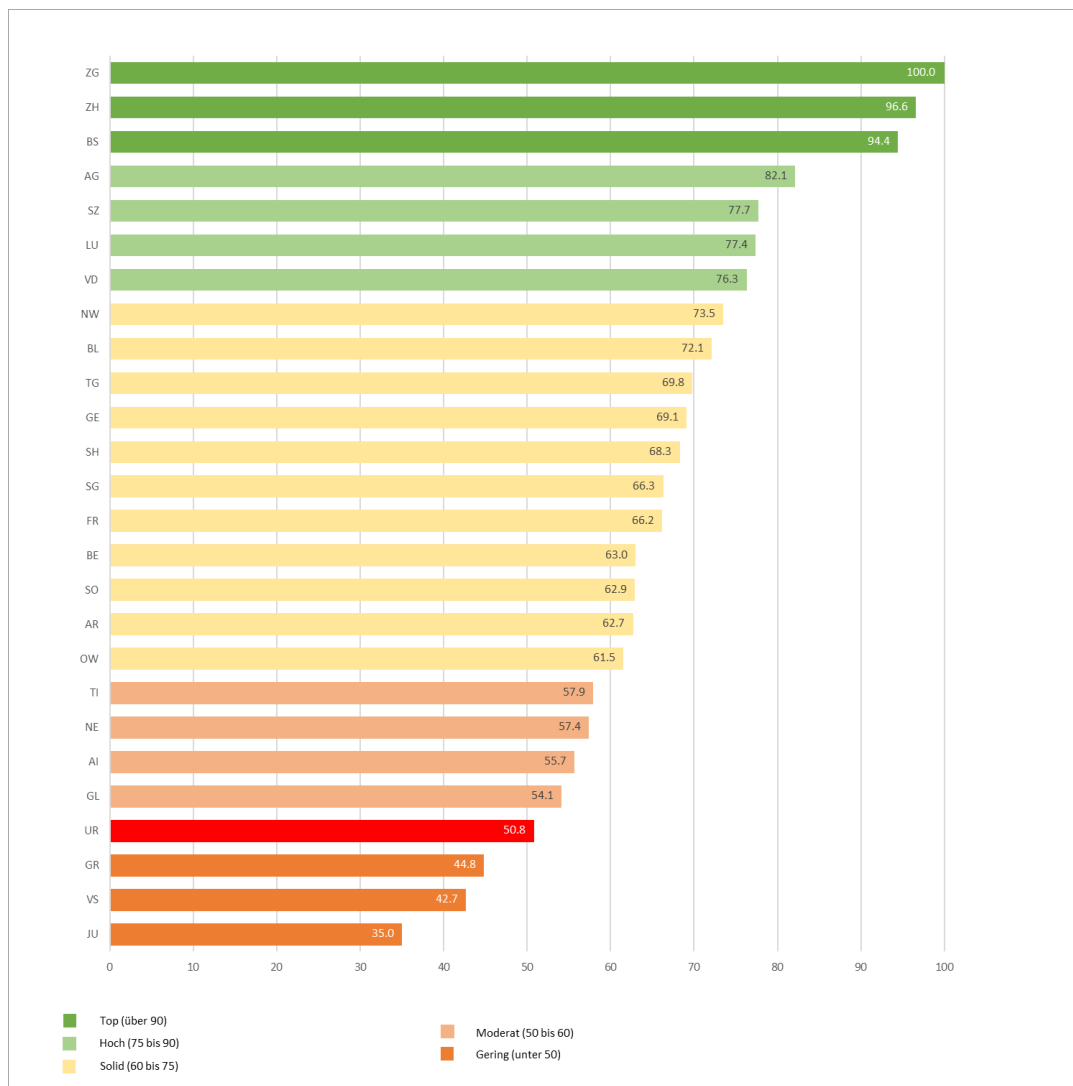
1. Kantonaler Wettbewerbsindikator (KWI) 2018, UBS
2. Interkantonales Steuerranking (Aktuell und im Vergleich mit den Umsetzungsplänen zur SV17)
3. Rechtsformneutrale Besteuerung: Einzelfirma versus GmbH
4. Entwicklung Steuererträge natürlicher Personen (exkl. Quellensteuern) und juristischer Personen
5. Übersicht zu den prozentualen Gewinnsteueranteilen der Einwohnergemeinden
6. Übersicht zu den prozentualen Gewinnsteueranteilen der Kirchgemeinden

Anhang:

1. Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211)
2. Synoptische Darstellung des Änderungserlasses zum StG

Beilage 1

Kantonaler Wettbewerbsindikator (KWI) 2018



Interpretation des KWI

Der Kantonale Wettbewerbsindikator (KWI) gibt Aufschluss über die langfristige relative Wettbewerbsfähigkeit eines Kantons. Er beschreibt das Potenzial eines Kantons zur nachhaltigen Steigerung seiner Wirtschaftsleistung. Kantone mit einer hohen relativen Wettbewerbsfähigkeit dürften langfristig stärker wachsen als die Schweizer Gesamtwirtschaft. Hingegen ist in Kantonen mit einer tiefen relativen Wettbewerbsfähigkeit mit einem unterdurchschnittlichen Wachstum zu rechnen.

Jedoch haben Kantone mit tiefen KWI-Werten nicht zwangsläufig ein tiefes absolutes Wachstumspotenzial, sondern bloss im Vergleich zu den anderen Kantonen unterdurchschnittliche Wachstumschancen. Da die Schweiz bei verschiedenen renommierten Studien zu den wettbewerbsfähigsten Ländern weltweit gehört, sind auch Kantone mit einem tiefen KWI-Wert im internationalen Vergleich durchaus kompetitiv.

Quelle: Kantonaler Wettbewerbsindikator 2018; Herausgeber UBS Switzerland AG, 27. August 2018

Interkantonaies Steuerranking (Aktuell und im Vergleich mit den Umsetzungsplänen zur SV17)

		SV17	Aktuell			SV17	Aktuell
NW	Stans	12.1 %	12.7 %	TG	Frauenfeld	13.4 %	16.4 %
SH	Schaffhausen	12.1 %	15.8 %	GE	Genf	13.5 %	24.2 %
ZG	Zug	12.1 %	14.6 %	FR	Fribourg	13.9 %	19.9 %
LU	Luzern	12.3 %	12.3 %	BL	Liestal	13.9 %	20.7 %
GL	Glarus	12.4 %	15.7 %	VD	Lausanne	14.0 %	21.4 %
SZ	Schwyz	12.5 %	15.2 %	GR	Chur	14.0 %	16.1 %
UR	Uri	12.5 %	14.9 %	SG	St. Gallen	15.2 %	17.4 %
NE	Neuenburg	12.5 %	12.7 %	JU	Delémont	15.4 %	15.4 %
OW	Sarnen	12.7 %	14.2 %	VS	Sion	16.0 %	21.6 %
AI	Appenzell	12.7 %	15.6 %	BE	Bern	16.4 %	21.6 %
BS	Basel-Stadt	13.0 %	22.2 %	TI	Bellinzona	17.0 %	21.0 %
AR	Herisau	13.0 %	13.0 %	AG	Aarau	18.2 %	18.6 %
SO	Solothurn	13.1 %	21.4 %	ZH	Zürich	18.2 %	21.2 %

Quelle: Botschaft zur SV17 vom 21. März 2018 zu den Umsetzungsplänen der Kantone (Anhang: Tabelle 21)

Ohne signifikante Senkung der Gewinnsteuer fällt Uri auf den 19. Rang zurück!

Entwicklung der Gewinnsteuersätze im Zuge der SV17

Für Unternehmen spielt die Steuerbelastung im nationalen und im internationalen Standortwettbewerb eine gewichtige Rolle und stellt für diese einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die schweizerische Steuerlandschaft mit der Umsetzung der SV17 massgeblich verändern wird. In der Tendenz wird die durchschnittlich effektive Gewinnsteuerbelastung erneut stark sinken und dürfte sich in der Zentralschweiz innerhalb der Bandbreite von 12 bis 12,5 Prozent einpendeln. Falls Uri die Gewinnsteuerbelastung im Zuge der SV17 nicht senkt, fällt der Kanton im interkantonalen Steuervergleich auf den 19. Rang und somit ins letzte Drittel zurück. Zudem geht der Kanton das Risiko ein, dass die aktuell privilegiert besteuerten Unternehmen einschliesslich deren Arbeitsplätze ihren Sitz in einen steuergünstigeren Kanton verlegen werden. Uri müsste mit weiteren Sitzverlegungen von nicht standortgebundenen Unternehmen oder der Verlagerung von Steuersubstrat in steuergünstigere Kantone rechnen. Ein solches Szenario kann nicht im Interesse des Kantons liegen.

Rechtsformneutrale Besteuerung: GmbH versus Einzelfirma

Bei der vergleichenden Besteuerung zwischen einer GmbH und einer Einzelfirma wird von einem Gewinn von 200 000 Franken ausgegangen. Für die Steuerberechnung wird von einer alleinstehenden Person mit Konfession (röm.-kath.) und Wohnort Altdorf ausgegangen. Auf die Berücksichtigung von allgemeinen Abzügen wird der Einfachheit halber verzichtet.

Die GmbH stellt ein eigenständiges Steuersubjekt dar und muss den Gewinn selbst versteuern. Der geschäftsführende Inhaber ist ebenfalls ein Steuersubjekt und muss sowohl den Lohn als auch die Dividende der GmbH als Einkommen versteuern. Im konkreten Beispiel beträgt der Bruttolohn der geschäftsführenden Person 125 000 Franken. Der Gewinn nach Steuern wird vollständig als Dividende ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu stellt die Einzelfirma kein eigenes Steuersubjekt dar und die geschäftsführende Person muss den gesamten Gewinn als Einkommen versteuern.

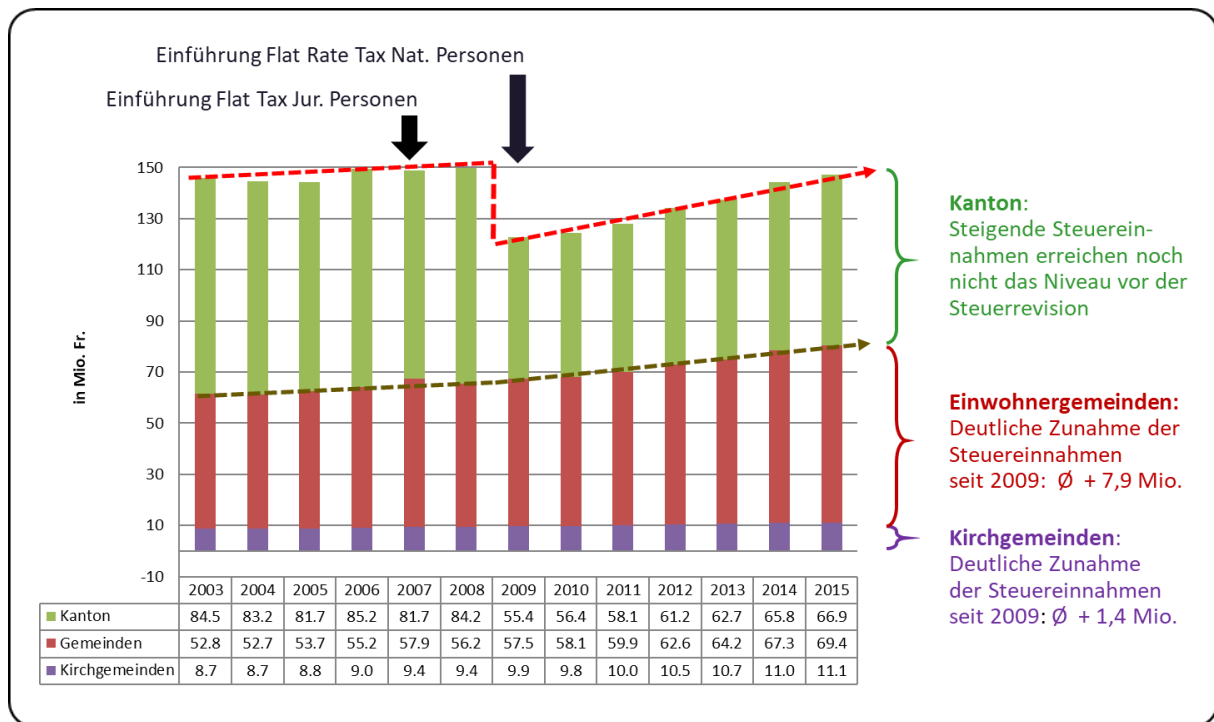
Besteuerung Unternehmung	GmbH	
Gewinn vor Steuern	200'000	
./. Unternehmerlohn (brutto)	-125'000	
./. AHV, ALV und EO Arbeitgeberbeitrag	-9'600	
= Steuerbarer Gewinn	65'400	
./. Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuer	-8'200	
= Gewinn nach Steuern (Ausschüttung als Dividende)	57'200	
Private Besteuerung	Inhaber	Einzelfirma
Einkommen selbständige Erwerbstätigkeit (brutto)		200'000
Einkommen Unternehmerlohn (brutto)	125'000	
./. AHV, ALV und EO Arbeitnehmerbeitrag	-7'900	-19'400
Nettolohn	117'100	180'600
+ Dividende (Teilbesteuerung 70 % von Fr. 57'200)	40'000	0
Steuerbare Einkünfte	157'100	180'600
./. Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuern	-31'500	-37'700
= Einkommen nach Steuern	125'600	142'900
Nettozufluss Unternehmer (Fr. 200'000 ./. Steuern ./. AHV) ^{GmbH*}	142'800	142'900
Belastung mit Sozialabgaben und Steuern	28.6%	28.6%

^{GmbH*} Fr. 200 000 ./. Fr. 9 600 (AG-Beitrag) ./. Fr. 8 200 (Steuern GmbH) ./. 7 900 (AN-Beitrag) ./. Fr. 31 500 (Steuern Privat)

Schlussfolgerung

Bei der Wahl der Rechtsform sollten nicht steuerrechtliche, sondern andere Überlegungen wie Haftung, Risiko usw. im Vordergrund stehen. Damit das Steuerrecht die verfassungsmässig geforderte Rechtsformneutralität wahrt und keine falschen Anreize setzt, muss die Teilbesteuerung für die Kantons- und Gemeindesteuern neu auf 70 Prozent festgelegt werden. Dies bedeutet zwar eine gewisse Erhöhung der Einkommenssteuer, diese wird aber durch die reduzierte Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Kapitalgesellschaft insgesamt wieder kompensiert. Mit einer Teilbesteuerung von 70 Prozent wird der rechtsformneutralen Besteuerung Rechnung getragen.

Entwicklung Steuererträge natürlicher Personen (exkl. Quellensteuern) und juristischer Personen



Entwicklung der Steuererträge

Die vorstehende Entwicklung der Kumulationssollabrechnungen des Amtes für Steuern zeigen die erfreuliche Zunahme²² der Steuererträge natürlicher und juristischer Personen. Diese Entwicklung zeigt sich zunehmend auch in den Rechnungsabschlüssen der Einwohnergemeinden. Dies bestätigt der aktuelle Bericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2017. Von 20 Gemeinden haben 16 das Rechnungsjahr 2017 deutlich im Plus abgeschlossen, zwei wiesen eine schwarze Null aus, und nur zwei mussten ein leichtes Defizit verzeichnen. Ohne finanzpolitische Korrekturen hätten die Gemeinden mit 7,6 Millionen Franken im Plus abgeschlossen.

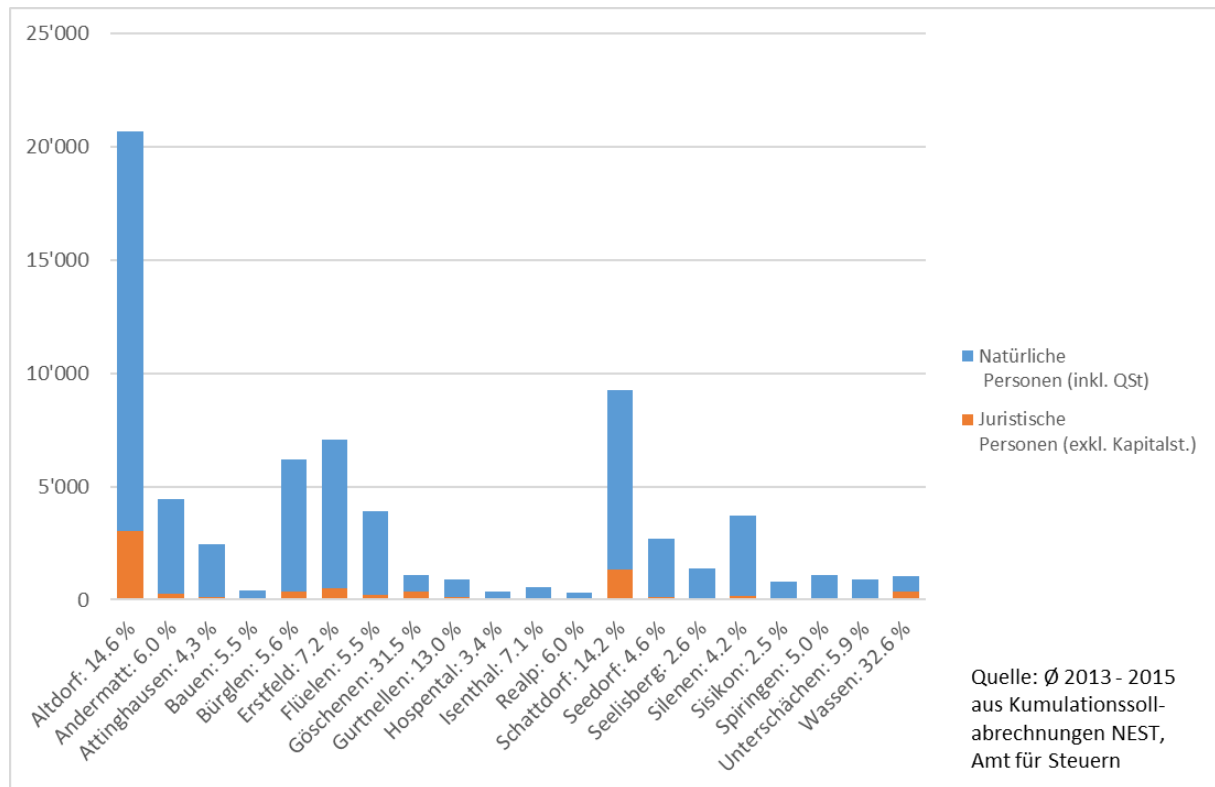
Der Steuerertrag ist trotz Senkung der Steuerfüsse in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. So erhöhte sich der Steuerertrag pro Kopf der Gemeinden von durchschnittlich 1 827 Franken im Jahr 2011 auf 2 129 Franken im Jahr 2017. Im gleichen Zeitraum konnten die Einwohnergemeinden ihr Eigenkapital gesamthaft vervierfachen, und in mehreren Gemeinden besteht das Potenzial für weitere Senkungen des Steuerfusses. Insgesamt stehen die Urner Gemeinden seit der Umsetzung der Steuerstrategie finanziell sehr gut da.

²² Die durchschnittliche Zunahme zwischen den Betrachtungszeiträumen 2003 bis 2008 und 2009 bis 2015 wurde wie folgt berechnet:

- Einwohnergemeinden: Ø Einnahmen der Steuerjahre 2009 bis 2015: 62,7 Mio. p.a. und Ø Einnahmen der Steuerjahre 2003 bis 2008: 54,8 Mio. p.a.: 62,7 Mio. ./ 54,8 Mio. = 7,9 Mio. p.a.
- Kirchgemeinden: Ø Einnahmen der Steuerjahre 2009 bis 2015: 10,4 Mio. p.a. und Ø Einnahmen der Steuerjahre 2003 bis 2008: 9,8 Mio. p.a.: 10,4 Mio. ./ 9,0 Mio. = 1,4 Mio. p.a.

Beilage 5

Einwohnergemeinden: Steueranteile Natürliche und Juristische Personen in TFr.



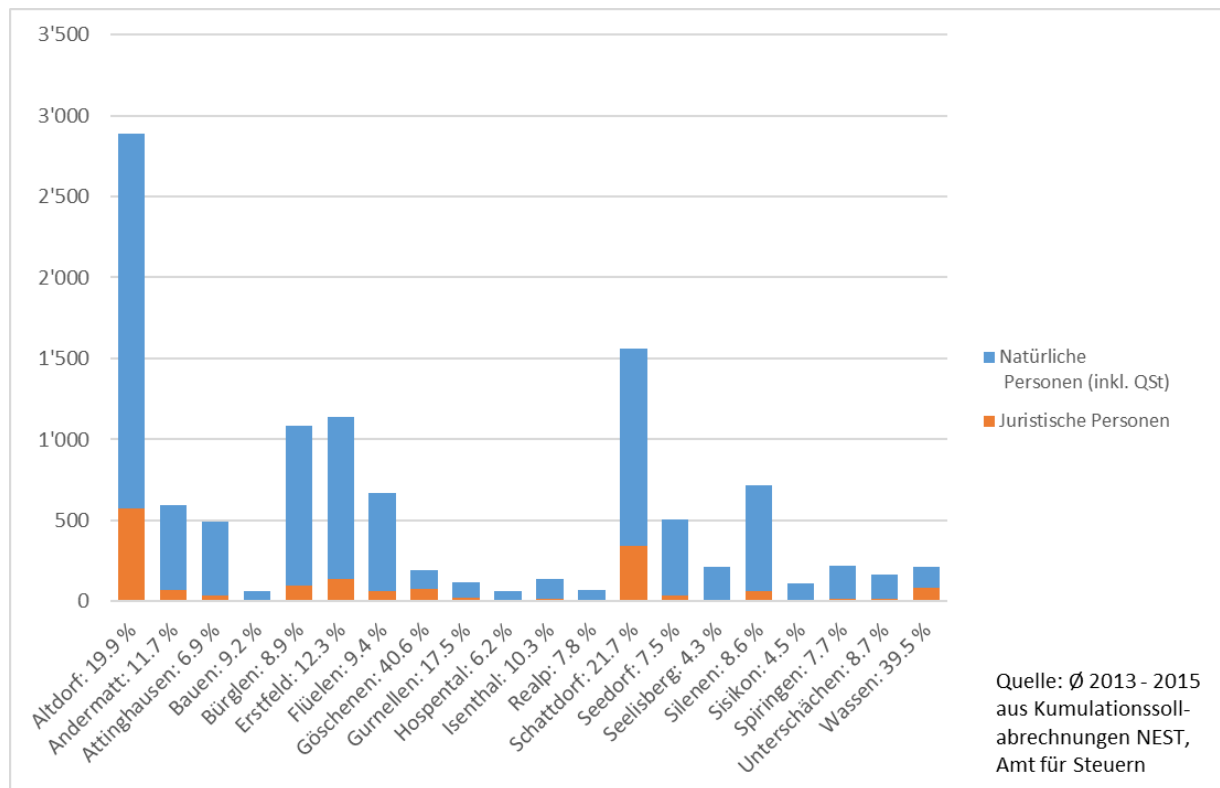
Lesebeispiel:

Einwohnergemeinde Altdorf: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 20,7 Millionen Franken, wovon rund 3,0 Millionen Franken auf die juristischen Personen entfallen (14,6%).

Einwohnergemeinde Sisikon: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 792 000 Franken, wovon rund 20 000 Franken auf die juristischen Personen entfallen (2,5%).

Beilage 6

Kirchgemeinden: Steueranteile Natürliche und Juristische Personen in TFr.



Lesebeispiel:

Kirchgemeinde Altdorf: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 2 888 000 Franken, wovon rund 576 000 Franken auf die Kirchgemeinde entfallen (19,9 %).

Kirchgemeinde Sisikon: Die durchschnittlichen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen betragen in den Jahren 2013 bis 2015 rund 112 000 Franken, wovon rund 5 000 Franken auf die Kirchgemeinde entfallen (4,5 %).